



Bundesverwaltungsamt

Transparenzregister

Fragen und Antworten zum Geldwäschegesetz (GwG)

Stand: 05. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

Teil 1. Fragen und Antworten	1
A. Transparenzpflichtige Rechtseinheiten	1
I. Allgemein / Rechtseinheiten mit Sitz im Inland	1
II. Rechtseinheiten mit Sitz im Ausland (Immobilien-Fälle)	5
B. Wirtschaftlich Berechtigte	10
I. Ermittlung der/des wirtschaftlich Berechtigten	10
II. Sonderfälle: Vetorecht, Poolvertrag, Treuhand, Nießbrauch, Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker	15
III. Mittelbare Beteiligungen und Auslandsbeteiligungen	18
IV. Rechtsfähige Stiftung	23
C. Eintragung in das Transparenzregister	26
D. Beschränkungen der Einsichtnahme	32
E. Unstimmigkeitsmeldungen	33
F. Gebühren, Prüfungen der Daten, Sanktionen und Melde-/Übergangsfristen	37
Teil 2. Eintragungsbeispiele mit Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses	41
A. Einstufige Beteiligungsstruktur	41
I. Gesellschafter einer juristischen Person des Privatrechts	41
II. Gesellschafter einer eingetragenen Personengesellschaft (z. B. OHG, PartG)	42
III. Kommanditgesellschaft (KG)	43
IV. Mehrere Gründe einer wirtschaftlichen Berechtigung	44
V. Vetorecht	45
VI. Treuhandvertrag	46
VII. Umfang: Aufrunden auf zwei Nachkommastellen	47
VIII. Fiktiv wirtschaftlich Berechtigte	48
B. Mehrstufige Beteiligungsstruktur	49
I. Mehrere mittelbar wirtschaftlich Berechtigte	49
II. Muttervereinigung ist eine Stiftung	50
III. Muttervereinigung ist ein Trust	51
IV. GmbH & Co. KG	52
V. Zusammenrechnung von unmittelbarer und mittelbarer wirtschaftlicher Berechtigung	53
VI. Vetorecht auf zweiter Ebene	54
VII. Treuhandvertrag auf zweiter Ebene	55
Teil 3. Technische Hinweise	56

Wesentliche inhaltliche Änderungen gegenüber der Vorgängerversion sind **grau** hervorgehoben.

Teil 1. Fragen und Antworten

A. Transparenzpflichtige Rechtseinheiten

Nach § 20 Abs. 1 GwG sind **juristische Personen des Privatrechts** (z. B. GmbH, AG, eingetragener Verein, rechtsfähige Stiftungen, VVaG) und **eingetragene Personengesellschaften** (KG, OHG, PartG) sowie nach § 21 GwG auch **nichtrechtsfähige Stiftungen** (soweit der Stiftungszweck aus der Sicht des Stiftenden eigennützig ist), Trusts und vergleichbare Rechtsgestaltungen o. a. verpflichtet, der registerführenden Stelle (Bundesanzeiger Verlag GmbH) Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten elektronisch über www.transparenzregister.de zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.

Nach § 20 Abs. 1 S. 2 GwG besteht überdies für **Vereinigungen mit Sitz im Ausland** die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister, sofern Sie z. B. Eigentum an einer inländischen Immobilie halten oder sich verpflichten, dieses zu erwerben.

I. Allgemein / Rechtseinheiten mit Sitz im Inland

1. **Gilt die Verpflichtung, Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister mitzuteilen, ausschließlich für Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG, juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften mit Sitz in Deutschland?**

Die Mitteilungspflicht nach § 20 Abs. 1 S. 1 GwG gilt grundsätzlich nur für Vereinigungen mit Sitz in Deutschland. Nach § 20 Abs. 1 S. 2 und § 21 Abs. 1 S. 2 GwG bestehen jedoch Mitteilungspflichten für Vereinigungen mit Sitz im Ausland, u. a. wenn sie Eigentum an einer in Deutschland gelegenen Immobilie halten oder sich verpflichten, dieses zu erwerben (siehe dazu [Teil 1. A. II.](#)).

Die Mitteilungspflicht ist dabei nicht auf wirtschaftlich Berechtigte beschränkt, die im Inland leben. Soweit eine Mitteilungspflicht der Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG oder § 21 Abs. 1, Abs. 2 GwG besteht, sind gegenüber der Vereinigung auch ausländische Anteilseigner angabepflichtig (vgl. § 20 Abs. 3 GwG). Diese müssen dann von der Vereinigung an die registerführende Stelle zur Eintragung gemeldet werden.

2. **Ist auf den Satzungssitz oder den Verwaltungssitz abzustellen?**

Bei dem Sitz der Vereinigung ist grundsätzlich auf den Satzungssitz abzustellen. Es sind daher nach § 20 Abs. 1 S. 1 GwG auch deutsche Vereinigungen meldepflichtig, die ihren Verwaltungssitz im Ausland haben.

3. Besteht auch für Vereine eine Meldepflicht zum Transparenzregister?

Die Meldepflicht nach § 20 Abs. 1 GwG erfasst nur rechtsfähige Vereine. Dies sind eingetragene Vereine (e. V.) und konzessionierte (wirtschaftliche) Vereine. Für eingetragene Vereine erstellt und erstellt die registerführende Stelle nach § 20a GwG automatisiert eine Eintragung, ohne dass es hierzu einer Mitwirkung des e. V. bedarf. Erfasst werden alle Mitglieder des Vorstands, wenn die Daten nach § 19 Abs. 1 GwG im Vereinsregister vollständig vorliegen. Soweit das Vereinsregister jedoch kein Wohnsitzland und keine Staatsangehörigkeit ausweist, wurde und wird Deutschland als Wohnsitzland und die deutsche Staatsangehörigkeit als einzige Staatsangehörigkeit eingetragen.

Treffen die automatisiert eingetragenen Angaben nicht zu oder fehlen Angaben im Vereinsregister, verbleibt es bei der Meldepflicht des Vereins. Gleiches gilt, wenn eine Änderung des Vorstands nicht unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister eingetragen wurde oder mindestens ein wirtschaftlich Berechtigter nach § 3 Abs. 2 S. 1 bis 4 GwG vorhanden ist.

Hat ein Verein der registerführenden Stelle Angaben nach § 19 Abs. 1 GwG zur Eintragung mitgeteilt, erfolgte und erfolgt keine automatisierte Datenübernahme, es sei denn, der Verein hat die registerführende Stelle darüber informiert, dass die mitgeteilten Angaben nicht mehr gelten sollen.

Die automatische Eintragung ist erstmals zum 1. Januar 2023 erfolgt. Anschließend erfolgte und erfolgt die automatische Eintragung anlassbezogen (also z. B. nach der Eintragung eines neuen Vorstandes im Vereinsregister).

4. Gilt die Verpflichtung zur Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister auch für kommunale Unternehmen?

Ja, soweit sie als juristische Person des Privatrechts (z. B. als GmbH) oder (wohl nur in Ausnahmefällen) als eingetragene Personengesellschaft organisiert sind. Ein mittelbar wirtschaftlich Berechtigter hinter der Beteiligung der Kommune scheidet aufgrund des § 3 Abs. 2 S. 3 GwG jedoch aus, da sich der beherrschende Einfluss der natürlichen Person auf eine Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG beziehen muss. Juristische Personen des öffentlichen Rechts zählen nicht dazu.

Sind also ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts an einer mitteilungspflichtigen Vereinigung beteiligt, gilt nach § 3 Abs. 2 S. 5 GwG stets der gesetzliche Vertreter als fiktiv wirtschaftlich Berechtigter.

5. Muss sich eine Erbengemeinschaft im Transparenzregister eintragen lassen?

Die Erbengemeinschaft als Gesamthandsgemeinschaft ist als solche nicht eintragungsfähig bzw. eintragungspflichtig.

Eine Eintragungspflicht für die Miterben kann nur bestehen, wenn Anteile an einer juristischen Person des Privatrechts ~~und/oder einer eingetragenen Personengesell-~~

schaft zur Erbmasse gehören oder bei eingetragenen Personengesellschaften die Gesellschaftsanteile nach dem Gesellschaftsvertrag im Erbfall auf eine Erbengemeinschaft übergehen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, hat die in § 20 Abs. 1 GwG verpflichtete Vereinigung die Miterben, die als wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des § 3 GwG anzusehen sind, zum Transparenzregister anzumelden. Ebenso stellt sich die Lage dar, wenn durch den Erbfall die Erben in die Stellung des wirtschaftlich Berechtigten eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsgestaltung nach § 21 Abs. 1 und Abs. 2 GwG einrücken.

Beispiel: Drei natürliche Personen erben gemeinsam Anteile an einer GmbH. Zum Nachlass gehören 100 % der Kapitalanteile an der juristischen Person. Solange die Erbengemeinschaft besteht, sind alle drei Personen jeweils mit 100 % der Kapitalanteile in das Transparenzregister einzutragen. Ein Hinweis auf die Erbengemeinschaft ist nicht einzutragen. Eine anteilige Berechnung auf die einzelnen Erben ist ebenfalls nicht zulässig, da jeder Miterbe einen beherrschenden Einfluss auf die Erbengemeinschaft ausüben kann.

6. Sind gemeinnützige Vereinigungen und Kleinstgesellschaften nach § 20 Abs. 1 GwG mitteilungspflichtig?

Ja. Weder die Gemeinnützigkeit noch die Größe der Vereinigung hat einen Einfluss auf die Mitteilungspflicht, wenn es sich um eine juristische Person des Privatrechts oder eine eingetragene Personengesellschaft nach § 20 Abs. 1 GwG handelt.

7. Unterliegen auch Vorgesellschaften bzw. Gesellschaften in Gründung (beispielsweise im Sinne von § 11 GmbHG) der Meldepflicht nach § 20 Abs. 1 GwG?

Da die aktiven Vorgesellschaften buchführungs- und steuerpflichtig sind, besteht auch für sie die Pflicht, ihre wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister zu melden. Die Mitteilung ist entbehrlich, wenn nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages innerhalb von drei Monaten eine Anmeldung zum Handelsregister erfolgt.

Wirtschaftlich Berechtigte zu Gesellschaften i. Gr. sind dem Transparenzregister zunächst unter „Sonstige Rechtsgestaltungen“ mitzuteilen. Hierbei muss im Namen der Rechtseinheit der Zusatz i. Gr. angegeben werden. Nach Eintragung im Handelsregister ist es erforderlich, dass die Eintragung als Änderungsmitteilung dem Transparenzregister mitgeteilt wird, unter Angabe der Handelsregister-Nummer und des Registergerichts. Erfolgt eine solche Änderungsmitteilung, werden die Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten automatisch aus der Eintragung zur Gesellschaft i. Gr. übernommen.

8. Ist eine Vereinigung/Gesellschaft in Liquidation oder in Insolvenz zur Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet?

Ja. Eine Vereinigung/Gesellschaft in Liquidation oder in Insolvenz ist bis zur Eintragung ihrer Löschung zur Mitteilung an das Transparenzregister und zur Aktualisierung bereits vorhandener Mitteilungen verpflichtet.

Zur wirtschaftlichen Berechtigung eines Insolvenzverwalters siehe [Teil 1. B. II. 6.](#)

9. Ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft) zur Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet?

Nein. Eine GbR ist keine eingetragene Personenvereinigung und somit nicht zur Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet. ~~Dies gilt auch für die in einer GbR verbundenen natürlichen Personen.~~

Änderung zum 01. Januar 2024: Sofern eine GbR in das zum 01. Januar 2024 neu einzuführende Gesellschaftsregister eingetragen wird, ist die dann entstehende eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGbR) nach § 20 Abs. 1 S. 1 GwG zur Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet.

10. Ist eine börsennotierte Gesellschaft zur Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet?

Ja. § 20 Abs. 1 S. 1 GwG enthält keine Ausnahmeregelung für Gesellschaften, die an einem organisierten Markt nach § 2 Abs. 11 WpHG notiert sind.

II. Rechtseinheiten mit Sitz im Ausland (Immobilien-Fälle)

1. In welchen Fällen sind nach § 20 Abs. 1 GwG Vereinigungen mit Sitz im Ausland zur Mitteilung verpflichtet?

Nach § 20 Abs. 1 S. 2 GwG sind Vereinigungen mit Sitz im Ausland zur Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet,

1. wenn sie Eigentum an einer im Inland gelegenen Immobilie halten oder sich verpflichten, solches Eigentum zu erwerben,
2. wenn sie Anteile im Sinne des § 1 Abs. 3 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) bei sich vereinigen oder auf sie übergehen, oder
3. wenn sie im Sinne des § 1 Abs. 3a des Grunderwerbsteuergesetzes aufgrund eines Rechtsvorgangs eine wirtschaftliche Beteiligung innehaben.

Die Mitteilungspflicht entfällt in diesen Fällen nach § 20 Abs. 1 S. 3 GwG nur, wenn die Vereinigung mit Sitz im Ausland die Angaben nach Artikel 1 Nummer 15 lit. c der Richtlinie (EU) 2018/843 und nach § 19 Abs. 1 GwG bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt hat. Die Mitteilung von wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister eines Nicht-EU-Mitgliedsstaates, z. B. in einem EWR-Staat, reicht jedoch nicht aus.

2. Seit wann und für welchen Zeitraum sind Vereinigungen mit Sitz im Ausland zur Mitteilung verpflichtet?

Die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister besteht für Vereinigungen mit Sitz im Ausland bei einer Verpflichtung zu einem (unmittelbaren) Immobilienneuerwerb bereits seit dem 01. Januar 2020. Vereinigungen mit Sitz im Ausland, die vor diesem Zeitpunkt eine inländische Immobilie unmittelbar erworben haben (Bestandsfälle), sind seit dem 28. Dezember 2022 zur Mitteilung verpflichtet, sofern das Eigentum an der Immobilie zu diesem Zeitpunkt noch bestand.

Die ergänzenden Mitteilungspflichten mit Bezug auf das Grunderwerbsteuergesetz (siehe Nr. 2 und 3 der vorherigen Frage) bestehen für einen Neuerwerb von Anteilen seit dem 01. August 2021. Für Rechtsgeschäfte/Rechtsvorgänge im Sinne des § 1 Abs. 3 oder Abs. 3a GrEStG, die vor dem 01. August 2021 rechtlich wirksam wurden (Bestandsfälle), ist bei der Prüfung der Mitteilungspflicht auf das am 01. August 2021 gültige Grunderwerbsteuergesetz abzustellen (90 % Schwellenwert).

Bei erstmaliger Eintragung sind die wirtschaftlich Berechtigten einzutragen, die bei erstmaligem Entstehen der Mitteilungspflicht als solche gelten. Kam es nach diesem Zeitpunkt zu Veränderungen (neue wirtschaftlich Berechtigte, veränderte Wohnorte, neuer Name etc.) sind diese Veränderungen über sog. Folgeaufträge ebenfalls mitzuteilen, siehe dazu [Frage C. 14](#). Hinsichtlich des Gültigkeitszeitraumes der einzutragenden wirtschaftlich Berechtigten wird auf [Frage C. 13](#) verwiesen.

Beispiel 1:

Eine Stiftung mit Sitz im Ausland hält seit dem 01. Dezember 1990 unmittelbar Eigentum an einer inländischen Immobilie und hat seitdem dieselben fünf wirtschaftlich Berechtigten, deren Angaben nach § 19 Abs. 1 GwG sich auch nicht verändert haben.

Die Stiftung ist seit dem 28. Dezember 2022 zur Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet. Bei dem Gültigkeitsdatum ist als Beginn „vor dem 01.10.2017“ und als Enddatum „bis auf Weiteres“ anzugeben. Grundsätzlich ist der erste Gültigkeitstag das Datum, zu dem die (fortbestehende) Konstellation mit den zu meldenden wirtschaftlich Berechtigten erstmalig bestand (01. Dezember 1990). Soweit das Datum jedoch in eine Zeit vor dem 01. Oktober 2017 zurückreicht, kann auch „vor dem 01.10.2017“ angegeben werden.

Beispiel 2 (Gültigkeitszeiträume, wechselnde w. B.):

Eine AG mit Sitz im Ausland und ursprünglich vier wirtschaftlich Berechtigten, von denen einer im 13. Januar 2022 ausgeschieden ist, hat sich am 01. Februar 2022 zum Erwerb einer inländischen Immobilie verpflichtet. Am 15. März 2023 ist zudem ein weiterer wirtschaftlich Berechtigter ausgeschieden.

Die AG ist seit dem 01. Februar 2022 verpflichtet, die wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister mitteilen. Einzutragen sind zunächst die drei wirtschaftlich Berechtigten, die am 01. Februar 2022 als solche galten. Unter dem Gültigkeitszeitraum ist für die drei wirtschaftlich Berechtigten vom 13. Januar 2022 bis zum 15. März 2023 anzugeben. Überdies bedarf es aufgrund des Ausscheidens einer weiteren Person einer zweiten Mitteilung der verbliebenen zwei wirtschaftlich Berechtigten mit Gültigkeitsdatum vom 15. März 2023 bis auf Weiteres (sog. Folgeauftrag). Die Person, die vor dem 13. Januar 2022 als wirtschaftlich Berechtigte galt, ist nicht mitzuteilen.

3. Eine Gesellschaft mit Sitz im Ausland hatte bereits vor der Aufnahme der Verweise auf das Grunderwerbsteuergesetz in § 20 Abs. 1 S. 2 GwG (zum 01. August 2021) unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über eine deutsche Gesellschaft mit Immobilieneigentum im Inland. Ist die ausländische Vereinigung zur Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet (mittelbare Beteiligung bei Bestandsimmobilien)?

Ja. Nach § 20 Abs. 1 S. 2 GwG erstreckt sich die Mitteilungspflicht auch auf alle Gesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar mindestens 90 % der Gesellschaftsanteile an einer Gesellschaft mit Eigentum an einer inländischen Immobilie aufgrund eines Rechtsvorganges (in der Vergangenheit) innehaben. Für die Bestimmung der unmittelbar oder mittelbar kontrollierten Gesellschaftsanteile gelten die vom GwG abweichenden Grundsätze zum Grunderwerbsteuergesetz (z. B. mindestens 90 % auf jeder Beteiligungsstufe, Multiplikation/Durchrechnen von Anteilen).

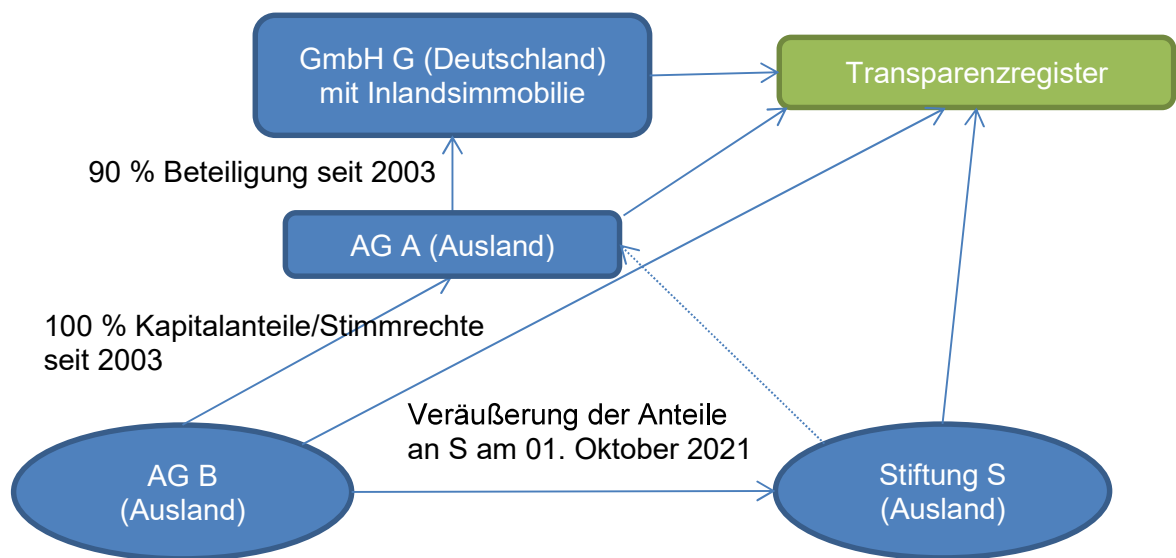
Beispiel 1:

Die ausländische AG A hält seit 2003 90 % der Kapitalanteile an der deutschen GmbH G mit inländischem Immobilieneigentum. Die AG A ist zudem seit 2003 eine 100%ige Tochter der AG B. Die ausländischen AG A und AG B sind aufgrund der

unmittelbaren und mittelbaren 90 %-Beteiligung an einer Gesellschaft mit Eigentum an einer Inlandsimmobilie zur Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet.

Beispiel 2:

Wie zuvor, allerdings werden 100 % der Kapitalanteile an der ausländischen AG A am 01. Oktober 2021 an die ausländische Stiftung S veräußert. Da die Stiftung S über die AG A mittelbar mindestens 90 % an der deutschen Gesellschaft mit Immobilieneigentum im Inland hält, entsteht mit der Verpflichtung zum Übergang der Anteile an der AG A ebenfalls eine Mitteilungspflicht nach § 20 Abs. 1 S. 2 GwG.



4. Müssen bei einer mehrstufigen Beteiligungskette die wirtschaftlich Berechtigten für alle ausländischen Rechtseinheiten der Beteiligungskette mitgeteilt werden?

Die Transparenzpflicht erstreckt sich auf alle ausländischen Vereinigungen, auf die unmittelbar oder mittelbar Anteile an einer Gesellschaft mit inländischem Grundeigentum übergehen oder (in Vergangenheit) übergegangen sind. Das bedeutet, dass auch bei Bestandsimmobilien alle Vereinigungen der Beteiligungskette mitteilungsspflichtig sind, soweit sie jeweils für sich betrachtet die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 oder Abs. 3a GrEStG erfüllen und den Schwellenwert von mindestens 90 % der Anteile erreichen. Für die Bestimmung der unmittelbar oder mittelbar kontrollierten Gesellschaftsanteile gelten allerdings die vom GwG abweichenden Grundsätze zum Grunderwerbsteuergesetz (z. B. mindestens 90 % auf jeder Beteiligungsstufe, Multiplikation/Durchrechnen von Anteilen).

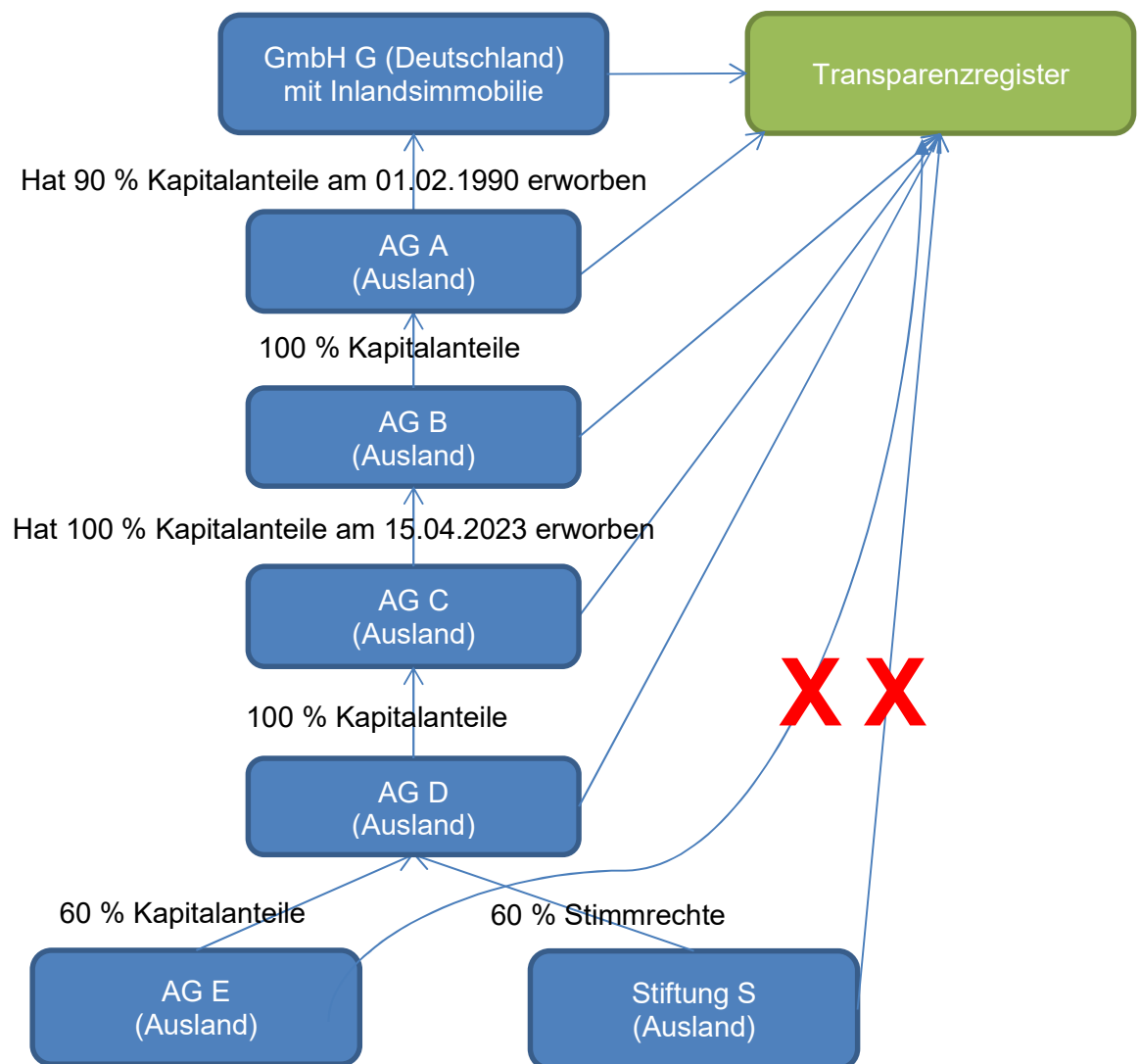
Erfüllen ausländische Vereinigungen innerhalb der Beteiligungskette nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 oder Abs. 3a GrEStG, sind sie auch nicht zur Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet.

Beispiel:

Die Beteiligungskette ergibt sich aus der nachfolgenden Grafik. AG A und B sind mitteilungspflichtig, weil sie unmittelbar bzw. mittelbar eine Beteiligung von 90 % an der deutschen GmbH mit Inlandsimmobilie halten.

Die AG C ist mit der Verpflichtung zum Erwerb am 15.04.2023 mitteilungspflichtig geworden, da sie durch den Erwerb mittelbar 90 % der Kapitalanteile an der deutschen GmbH mit Inlandsimmobilie hält. Durch den Erwerbsvorgang der AG C vereinigt jedoch auch die AG D 90 % der Kapitalanteile an der deutschen GmbH bei sich und ist somit ebenfalls mitteilungspflichtig geworden.

AG E und Stiftung S erreichen aufgrund der vom Grunderwerbsteuergesetz geforderten Multiplikation mittelbar nicht den Schwellenwert von mindestens 90 % der Kapitalanteile an der deutschen GmbH G. Beide sind daher nicht mitteilungspflichtig. Allerdings sind beide Vereinigungen bei der Prüfung der wirtschaftlich Berechtigten der mitteilungspflichtigen Tochtergesellschaften miteinzubeziehen.



5. Eine Vereinigung mit Sitz im Ausland war bereits vor Einführung/Änderung des § 20 Abs. 1 S. 2 GwG unmittelbare Eigentümerin einer inländischen Immobilie. Besteht eine Mitteilungspflicht?

Wurde das Eigentum an einer inländischen Immobilie bereits vor der Einführung/Änderung des § 20 Abs. 1 S. 2 GwG unmittelbar gehalten, ist die ausländische Vereinigung seit dem 28. Dezember 2022 zur Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet, sofern das Eigentum an der Immobilie zu diesem Zeitpunkt noch bestand.

6. Eine grundsätzlich mitteilungspflichtige Rechtseinheit mit Sitz im Ausland hat bereits in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ihre wirtschaftlich Berechtigten mitgeteilt. Allerdings gelten in dem dortigen Staat andere/weniger/mehr Personen als wirtschaftlich Berechtigte. Gilt in diesem Fall die Befreiung von der Mitteilungspflicht nach § 20 Abs. 1 S. 3 GwG?

Ja. Die Mitteilung an das Transparenzregister eines anderen EU-Mitgliedsstaates befreit von der Mitteilungspflicht, sofern die Angaben nach Artikel 1 Nummer 15 lit. c der Richtlinie (EU) 2018/843 und nach § 19 Abs. 1 GwG vollständig sind. Dass nach dem Recht des anderen EU-Mitgliedsstaates andere, weniger oder mehr Personen als wirtschaftlich Berechtigte gelten, ist unschädlich.

7. Ist die Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft (vgl. § 13d HGB) mitteilungspflichtig?

Nein. Unselbständige Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften sind nicht mitteilungspflichtig.

B. Wirtschaftlich Berechtigte

*Wirtschaftlich Berechtigte sind natürliche Personen in deren **Eigentum oder unter deren Kontrolle** die betreffende Vereinigung letztendlich steht (vgl. § 3 GwG).*

*Bei juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften gelten nach § 3 Abs. 2 GwG **natürliche Person** als wirtschaftlich Berechtigte, **die unmittelbar oder mittelbar***

- Eigentümer von mehr als 25 % des Kapitals sind,*
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder*
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben (z. B. als Komplementär oder durch ein Vetorecht).*

*Werden die Anteile, die Stimmrechte oder eine Kontrolle auf sonstige Weise von einer Vereinigung gehalten/ausgeübt, gilt als **mittelbar wirtschaftlich Berechtigter** derjenige, der die Muttervereinigung im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 2 bis 4 GwG i. V. m. § 290 Abs. 2 bis 4 HGB beherrscht. Für eine Beherrschung sind in der Regel Kapitalanteile oder Stimmrechte von über 50 % erforderlich. Siehe hierzu auch [Teil 1. B. III.](#)*

I. Ermittlung der/des wirtschaftlich Berechtigten

1. **Wer ist als wirtschaftlich Berechtigter zu melden, wenn es zwar hinter einer Gesellschaft natürliche Personen als Anteilseigner gibt, diese allerdings jeweils nur mit 25 % (oder weniger) an derselben beteiligt sind (und auch nicht anderweitig Kontrolle ausüben)?**

Die Anteilseigner sind aufgrund ihrer niedrigen Beteiligung an der Gesellschaft keine wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GwG. Da man in den Fällen derartigen Streubesitzes aber nicht ausschließen kann, dass ein anderweitiger "wahrer" wirtschaftlich Berechtigter nach den Kriterien des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 GwG existiert, beispielsweise durch eine Stimmrechtsvereinbarung, ist dies zunächst zu ermitteln.

Verläuft die Prüfung ergebnislos oder existieren keine tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten, ist der "fiktive" wirtschaftlich Berechtigte nach § 3 Abs. 2 S. 5 GwG zu melden. Soweit die gesetzliche Vertretung mehreren Personen obliegt, erfasst die Mitteilungspflicht **alle** gesetzlichen Vertreter der mitteilungspflichtigen Vereinigung. Fiktiv wirtschaftlich Berechtigte sind nur dann zu melden, wenn eine meldepflichtige Vereinigung keine tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten hat **oder diese auch nach umfassender Prüfung nicht zu ermitteln sind.**

2. **Müssen auch fiktiv wirtschaftlich Berechtigte gemeldet werden?**

Ja, soweit die Vereinigung keine tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten hat **oder diese auch nach Durchführung umfassender Prüfungen nicht zu ermitteln sind.** Zudem ist gem. § 19 Abs. 3 S. 2 GwG seit dem 28. Dezember 2022 anzugeben, ob keine tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten vorhanden sind oder ob diese trotz umfassender

Prüfung nicht ermittelt werden konnten. Die Meldung von tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten führt dazu, dass keine fiktiv wirtschaftlich Berechtigten zu melden sind. Eine solche Meldung wäre zu berichtigen.

Siehe dazu auch das Eintragungsbeispiel unter [Teil 2. A. VIII.](#)

3. Ist der Geschäftsführer zusätzlich zu den tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister einzutragen, die mehr als 25 % der Kapitalanteile halten bzw. mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren?

Nein. Der Geschäftsführer ist in seiner Funktion als gesetzlicher Vertreter nur dann als wirtschaftlich Berechtigter dem Transparenzregister zu melden, wenn tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte nicht ermittelt werden können bzw. nicht vorhanden sind.

Im Falle einer Mitteilung ist bei Art und Umfang der wirtschaftlichen Berechtigung auf § 19 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 lit. c GwG abzustellen (siehe die Eintragungsbeispiele in Teil 2).

Hält der Geschäftsführer jedoch mehr als 25 % der Kapitalanteile bzw. kontrolliert er mehr als 25 % der Stimmrechte oder übt er in vergleichbarer Weise Kontrolle über die Gesellschaft aus, ist er tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter und als solcher grundsätzlich dem Transparenzregister mitzuteilen.

4. Müssen wirtschaftlich Berechtigte ermittelt werden, wenn die Anteilseigner unbekannt sind?

Seit dem 01. Januar 2020 sind Vereinigungen gemäß § 20 Abs. 3a GwG gesetzlich dazu verpflichtet, in einem angemessenen Umfang Nachforschungen in Bezug auf ihre Anteilseigner durchzuführen, sofern sie keine Informationen von ihren wirtschaftlich Berechtigten erhalten haben. Diese Nachforschungen sind zu dokumentieren. Die Nicht-Dokumentation ist eine Ordnungswidrigkeit.

Können die wirtschaftlich Berechtigten nicht ermittelt werden, gelten nach § 3 Abs. 2 S. 5 GwG die gesetzlichen Vertreter als (fiktiv) wirtschaftlich Berechtigte. Im Übrigen siehe auch Antwort zu Frage 2.

5. Die Vereinigung hält Anteile an sich selbst. Wie werden wirtschaftlich Berechtigte ermittelt bzw. wie wird der Umfang des wirtschaftlichen Interesses bestimmt?

Die Grundlage zur Berechnung der Kapitalanteile bzw. des wirtschaftlichen Interesses basiert nur auf den Anteilen, die nicht von der Vereinigung selbst gehalten werden. Zur Ermittlung des/der wirtschaftlich Berechtigten müssen die von der Vereinigung selbst gehaltenen Kapitalanteile herausgerechnet werden.

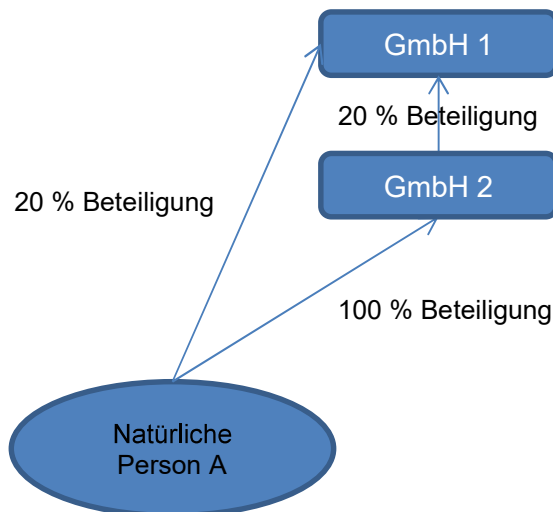
Beispielrechnung:

Eine GmbH hat ein Kapital von 100.000 Euro und hält Kapitalanteile in Höhe von 50.000 Euro (50 %) selbst. Natürliche Person A hält weitere Kapitalanteile in Höhe von 25.000 Euro (25 %) und natürliche Person B hält die restlichen Anteile in Höhe von 25.000 Euro (25 %). Als Basis zur Berechnung ist nur das fremdgehaltene Kapital in Höhe von 50.000 Euro heranzuziehen. Sowohl natürliche Person A als auch natürliche Person B kontrollieren demnach jeweils 50 % (25.000 Euro / 50.000 Euro) der Kapitalanteile und gelten somit als wirtschaftlich Berechtigte der GmbH.

6. Müssen natürliche Personen als wirtschaftlich Berechtigte gemeldet werden, die im Zuge einer Zusammenrechnung mehr als 25 % kontrollieren?

Kontrolliert eine natürliche Person mittelbar und unmittelbar Kapitalanteile oder Stimmrechte, sind die einzelnen Anteile zusammenzurechnen. Sobald eine natürliche Person in der Folge Kapitalanteile oder Stimmrechte von mehr als 25 % an der Vereinigung kontrolliert, gilt diese als wirtschaftlich Berechtigte.

In dem Beispiel hält natürliche Person A unmittelbar 20 % der Kapitalanteile an der GmbH 1. Durch den beherrschenden Einfluss auf die GmbH 2 (über 50 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte) wird ihr zusätzlich die Beteiligung in Höhe von 20 % der GmbH 2 an der GmbH 1 zugerechnet. Durch die Zusammenrechnung hält natürliche Person A insgesamt 40 % der Kapitalanteile an der GmbH 1 und gilt somit als wirtschaftlich Berechtigter.



7. Existiert bei gemeinnützigen juristischen Personen (etwa der gemeinnützigen GmbH) eine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter?

Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen eigen- und gemeinnützigen juristischen Personen. Auch gemeinnützige juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften sind nach § 20 Abs. 1 GwG mitteilungspflichtig. Es finden damit die allgemeinen Vorschriften aus § 3 Abs. 1 und 2 GwG zur Ermittlung des wirtschaftlich

Berechtigten Anwendung. Wenn keine natürliche Person als tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann, gilt § 3 Abs. 2 S. 5 GwG. Wirtschaftlich Berechtigte sind dann alle gesetzlichen Vertreter.

8. Ist ein Bevollmächtigter als wirtschaftlich Berechtigter zu melden?

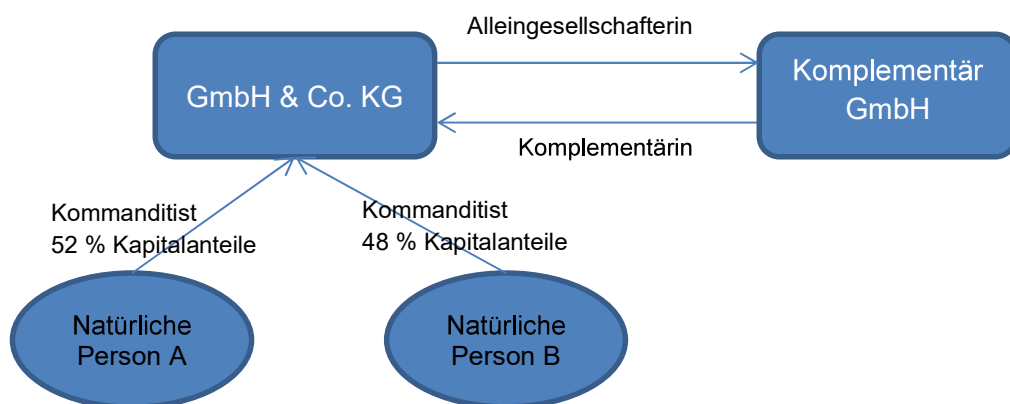
Weder die gewillkürte (rechtsgeschäftliche) noch die gesetzliche Vertretungsmacht begründet für den Bevollmächtigten eine Rechtsstellung, die ihn neben oder an Stelle des Vertretenen als wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 3 GwG qualifiziert. Es sind daher weder „Generalbevollmächtigte“, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte oder einfache Vertreter wirtschaftlich Berechtigte. Gleiches gilt für gesetzliche Vertretungsverhältnisse, sofern es sich nicht um fiktive wirtschaftlich Berechtigte nach § 3 Abs. 2 S. 5 GwG handelt. Auch außerhalb des Anwendungsbereichs von § 112 BGB ist, soweit die Voraussetzungen des § 3 GwG erfüllt sind, nur der Minderjährige wirtschaftlich Berechtigter. Die Eltern sind, wenn sie über keine eigenen Geschäftsanteile oder Stimmrechte in entsprechender Höhe verfügen, keine wirtschaftlich Berechtigten. Sie müssen daher auch nicht in das Transparenzregister eingetragen werden.

Etwas anderes gilt jedoch, wenn Bevollmächtigte mehr als 25 % der Geschäftsanteile treuhänderisch verwalten oder die Vollmacht so atypisch mit Kontrollmacht ausgestaltet ist, dass sie der dinglichen Treuhand ähnelt.

9. Eine natürliche Person ist aus mehreren Gründen wirtschaftlich Berechtigter. Sind alle Gründe im Transparenzregister anzugeben?

Nein. Es reicht aus, wenn im Transparenzregister unter Art und Umfang einer von mehreren Gründen einer wirtschaftlichen Berechtigung angegeben wird. Es besteht Wahlfreiheit; eine Rangfolge der Gründe existiert nicht.

10. Wer gilt als wirtschaftlich Berechtigter bei einer Einheits-GmbH & Co. KG?



In dem obigen Beispiel gelten A und B aufgrund ihrer Kapitalbeteiligung von über 25 % als wirtschaftlich Berechtigte der GmbH & Co. KG. Beide sind entsprechend

und mit der konkreten prozentualen Beteiligungshöhe bei der KG in das Transparenzregister einzutragen.

Als wirtschaftlich Berechtigter der Komplementär-GmbH gilt allerdings A. Nur A beherrscht mit einem Kapitalanteil von über 50 % die GmbH & Co. KG und gilt somit als mittelbar wirtschaftlich Berechtigter der GmbH. Auch wenn sich die Stimmrechte nach Köpfen aufteilen, hat B keine Mehrheit an Stimmrechten und somit keinen beherrschenden Einfluss auf die KG. Bei der GmbH ist A mit 100 % der Kapitalanteile einzutragen.

II. Sonderfälle: Vetorecht, Poolvertrag, Treuhand, Nießbrauch, Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker

- 1. Ein die wirtschaftliche Berechtigung begründendes wirtschaftliches Interesse im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 4 GwG kann sich auch aus Absprachen zwischen einem Dritten und einem Anteilseigner bzw. mehreren Anteilseignern untereinander ergeben. Dazu zählen bspw. kontrollbegründende Stimmbindungs-, Pool- oder Konsortialvereinbarungen. Soll hier nur diejenige natürliche Person als wirtschaftlicher Berechtigter angesehen und gemeldet werden, welche den Gesellschafterpool beherrscht?**

Für die Mitteilungspflicht nach dem GwG kommt es darauf an, wer Kontrolle ausüben kann. In einer Stimmbindungs-, Pool- oder Konsortialvereinbarung, bei dem nur eine Person zur Vertretung ermächtigt ist (sog. Poolführer), gilt diese aufgrund ihres beherrschenden Einflusses als wirtschaftlich Berechtigter. Voraussetzung ist jedoch, dass der Pool als solches über mehr als 25 % der Kapitalanteile/Stimmrechte kontrolliert oder auf sonstige Weise Kontrolle ausüben kann. Sind mehrere oder alle Poolmitglieder einzeln zur Vertretung des Pools berechtigt oder befähigt, ist jedes der vertretungsberechtigten Poolmitglieder wirtschaftlich Berechtigter. Darf der Pool nur aufgrund einer Mehrheitsentscheidung durch einzelne oder mehrere Mitglieder vertreten werden, gilt mangels eines beherrschenden Einflusses keines der Pool-Mitglieder als wirtschaftlich Berechtigter.

Hält ein an einer solchen Vereinbarung Beteiligter allerdings zusätzlich mehr als 25 % der Kapitalanteile an der Vereinigung oder kontrolliert er mehr als 25 % der Stimmrechte, so ist er auch dann wirtschaftlich Berechtigter, wenn er kein Alleinvertretungsrecht in Bezug auf den Pool innehat. Er ist dem Transparenzregister mitzuteilen.

- 2. Wer gilt nach § 3 Abs. 1, Abs. 2 GwG als wirtschaftlich Berechtigter, wenn die Kapital- oder Stimmrechtsanteile treuhänderisch verwaltet werden?**

Kontrolliert der Treuhänder Kapital- oder Stimmrechtsanteile von über 25 % (oder übt er z. B. als Komplementär auf sonstige Weise Kontrolle aus), gelten sowohl der Treuhänder aufgrund seiner unmittelbaren Kontrolle als auch der Treugeber aufgrund seiner mittelbaren Kontrolle als wirtschaftlich Berechtigte.

Hat der Treugeber seine Kapital- oder Stimmrechtsanteile auf mehrere Treuhänder verteilt, sind die einzelnen Anteile zusammenzurechnen.

Wird der treuhänderisch gehaltene Anteil für mehrere eigenständig agierende Treugeber verwaltet, können neben dem Treuhänder auch ein oder mehrere Treugeber wirtschaftlich Berechtigte sein. Dies hängt davon ab, wie hoch der dem einzelnen Treugeber im Innenverhältnis zurechenbare Anteil ist. Überschreitet der zurechenbare Anteil die Grenze von 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte, gilt der jeweilige Treugeber zusätzlich zu dem Treuhänder als wirtschaftlich Berechtigter.

Wird der treuhänderisch gehaltene Anteil für mehrere gemeinschaftlich agierende Treugeber verwaltet (sog. Pool), gilt neben dem Treuhänder nur derjenige Treugeber

als wirtschaftlich Berechtigter, der im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 4 GwG beherrschenden Einfluss über den Treugeber-Pool ausüben kann.

Siehe zu Treuhandverträgen auch die Eintragungsbeispiele unter [Teil 2. A. VI](#) und [Teil 2. B. VII](#).

3. Führt ein Zustimmungserfordernis bzw. Veto- oder Widerspruchsrecht zu einer wirtschaftlichen Berechtigung?

Hat eine natürliche Person aufgrund eines Widerspruchs-/ Vetorechts die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über Entscheidungen der Mitglieder-, Haupt- oder Gesellschafterversammlung, gilt sie nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GwG als wirtschaftlich Berechtigte (Kontrolle auf sonstige Weise). Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine natürliche Person über diese Rechte die Vereinigung faktisch kontrolliert oder deren Transaktionen letztlich veranlasst. Maßgeblich sind hierbei die Umstände des Einzelfalls.

Kann das Widerspruchsrecht bei einem „Widerspruchspool“ nur durch alle Poolmitglieder aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses ausgeübt werden, gelten die einzelnen Mitglieder des Pools nicht als wirtschaftlich Berechtigte.

Für Stiftungen gilt dies entsprechend. Der Inhaber eines Widerspruchsrechts gegen Entscheidungen des Stiftungsvorstandes oder -rates gilt nach § 3 Abs. 3 Nr. 5 GwG als wirtschaftlich Berechtigter.

4. Fallen auch Optionsverträge mit einem Anspruch auf zukünftige Beteiligung in Höhe von mehr als 25 % darunter?

Solange die Option nicht ausgeübt wird und soweit durch die Option keine vergleichbare Kontrolle nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GwG entsteht, begründet deren Vorhandensein allein keine Mitteilungspflicht.

5. Gilt der Nießbraucher bzw. der Nießbrauchsberechtigte als wirtschaftlich Berechtigter?

Aus dem Nießbrauchrecht selbst folgt keine wirtschaftliche Berechtigung nach § 3 Abs. 1, Abs. 2 GwG.

Es ist jedoch stets zu prüfen, ob der Nießbrauchgeber mittelbar oder unmittelbar aus dem zugrundeliegenden Schuldverhältnis verpflichtet ist, bei der Stimmabgabe die Interessen des Nießbrauchsberechtigten zu berücksichtigen (Stimmrechtsvereinbarung). Wird hierbei die Hürde von 25 % der Stimmrechtsanteile überschritten, gilt auch der Nießbrauchsberechtigte aufgrund der (mittelbaren) Kontrolle der Stimmrechte nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 GwG als wirtschaftlich Berechtigter. Dies ist stets eine Frage des Einzelfalls.

6. Gilt der Insolvenzverwalter als tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter?

Aufgrund der ihm nach § 80 Abs. 1 InsO zustehenden Verwaltungs- und insbesondere Verfügungsbefugnis gilt der Insolvenzverwalter als tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter. Er übt Kontrolle auf sonstige Weise nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GwG aus.

Der Insolvenzverwalter gilt neben Kapitalanteil- oder Stimmrechtsinhabern mit über 25 % als wirtschaftlich Berechtigter; er ersetzt diese nicht.

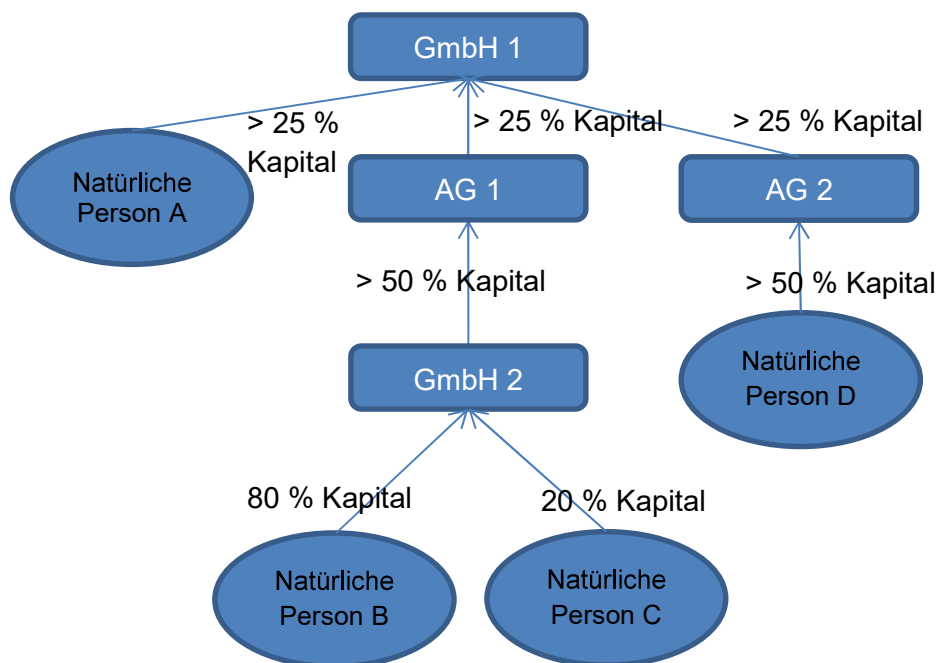
7. Gilt der Testamentsvollstrecker als tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter?

Aufgrund der weitreichenden Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse des Testamentsvollstreckers nach §§ 2203 ff. BGB gilt dieser als tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter nach § 3 Abs. 1, Abs. 2 GwG, sofern er (über den Nachlass) unmittelbar oder ggf. mittelbar Kapitalanteile oder Stimmrechte von mehr als 25 % kontrolliert (oder Kontrolle auf sonstige Weise ausüben kann).

III. Mittelbare Beteiligungen und Auslandsbeteiligungen

1. **Wie wird bei Unternehmensbeteiligungen hinsichtlich der Mitteilung bzw. Meldepflichten verfahren? Sind die jeweiligen Gesellschaften isoliert zu betrachten und ist für jede Gesellschaft der wirtschaftlich Berechtigte zu melden oder sind sämtliche Beteiligungen zu „durchschauen“, so dass letztendlich doch eine Art Konzernmeldung erfolgen muss?**

Es wird jede einzelne Gesellschaft isoliert betrachtet. Dabei sind jedoch auch die jeweiligen Beteiligungen zu berücksichtigen, da daraus ggf. mittelbar wirtschaftlich Berechtigte folgen. Bei solchen Beteiligungsketten ist zudem die gesamte Kette auf das Vorhandensein natürlicher Personen mit Kontrollmöglichkeiten zu überprüfen. Die Anteilseigner sind nach § 20 Abs. 3 S. 2 GwG zur Auskunft verpflichtet.



Die GmbH 1 hat drei wirtschaftlich Berechtigte (A, B und D), die sie melden muss. Die natürliche Person C hinter der GmbH 2 ist kein wirtschaftlich Berechtigter der GmbH 1 (und daher von dieser schon deshalb nicht zu melden), weil sie keinen beherrschenden Einfluss auf die GmbH 2 hat.

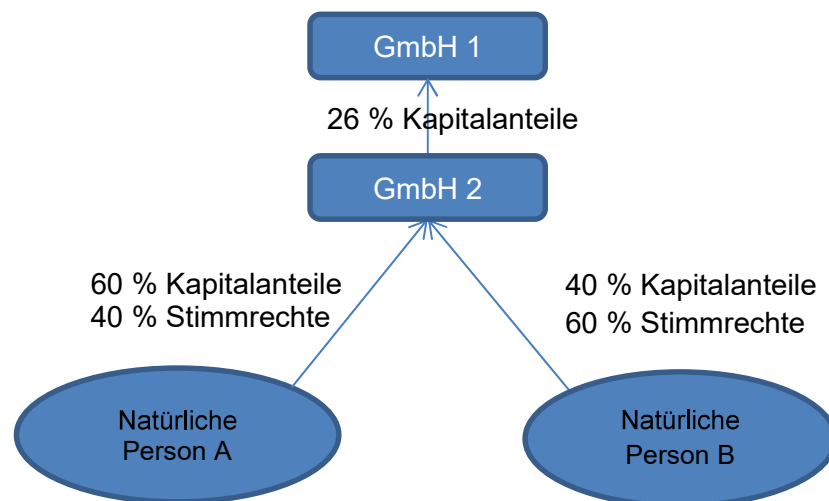
Daneben bestehen für AG 1, AG 2 und GmbH 2 eigenständige Mitteilungspflichten zu ihren wirtschaftlich Berechtigten gegenüber dem Transparenzregister.

2. Reicht für einen beherrschenden Einfluss bzw. eine mittelbare wirtschaftlich Berechtigung i. S. v. § 3 Abs. 2 S. 2 bis 4 GwG auch die Mehrheit der Kapitalanteile an der Muttergesellschaft?

Hält eine Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG an einer mitteilungspflichtigen Vereinigung Kapitalanteile oder Stimmrechte von über 25 % (oder übt sie auf sonstige Weise Kontrolle aus), gilt die natürliche Person als mittelbar wirtschaftlich Berechtigte, die beherrschenden Einfluss auf die „Muttermuttergesellschaft“ ausüben kann. Für das Bestehen eines beherrschenden Einflusses gilt § 290 Abs. 2 bis 4 HGB entsprechend. Danach ist also insbesondere auf die Mehrheit der Stimmrechte abzustellen.

Gleiches gilt für natürliche Personen, die die Mehrheit der Kapitalanteile an der Muttergesellschaft halten. Bei ihnen folgt die wirtschaftliche Berechtigung aus § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 GwG bestimmt, dass derjenige als wirtschaftlich Berechtigter gilt, in dessen Eigentum die Vereinigung steht. Dies ist mittelbar auch die natürliche Person, die die Mehrheit der Kapitalanteile an der Mutter hält.

In diesem Beispiel sind folglich natürliche Person A und natürliche Person B mittelbar wirtschaftlich Berechtigte der GmbH 1.

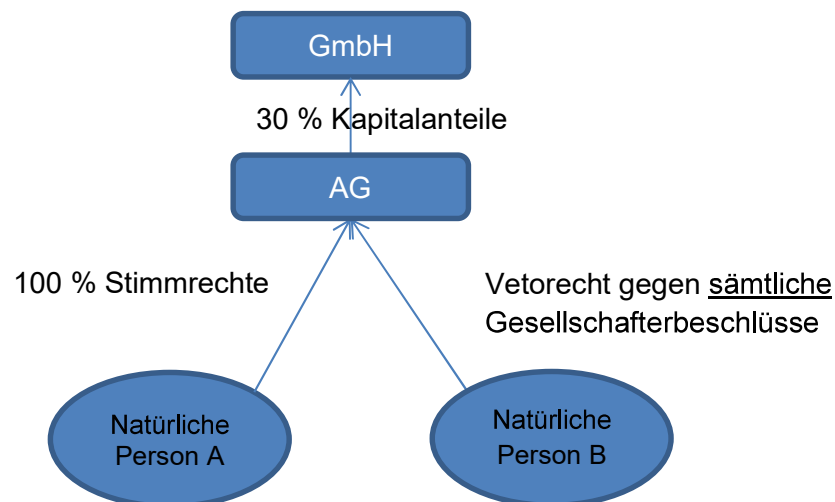


Zu beachten ist weiterhin, dass auch ein Vetorecht gegen Entscheidungen der Mitglieder-, Haupt- oder Gesellschafterversammlung oder diesem gleichgestellte Verhinderungsrechte zu einem beherrschenden Einfluss führen können, siehe die nachfolgende Frage 3.

3. Führt ein Zustimmungserfordernis bzw. Veto- oder Widerspruchsrecht bei der Muttervereinigung zu einer mittelbaren wirtschaftlichen Berechtigung bei den Tochtervereinigungen?

Die bisherige und sehr weit gefasste Definition eines beherrschenden Einfluss durch eine sog. negative Beherrschung bzw. Verhinderungsbeherrschung in den FAQ vom 19. August 2020 wird dahingehend konkretisiert, dass gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Veto- oder Verhinderungsrechte in bestimmten Fällen zu einem beherrschenden Einfluss i. S. d. § 3 Abs. 2 S. 4 GwG i. V. m. § 290 Abs. 2 bis 4 HGB führen können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die natürliche Person über diese Rechte die (Mutter-)Vereinigung faktisch kontrolliert oder deren Transaktionen letztlich veranlasst. Maßgeblich sind hierbei die Umstände des Einzelfalls.

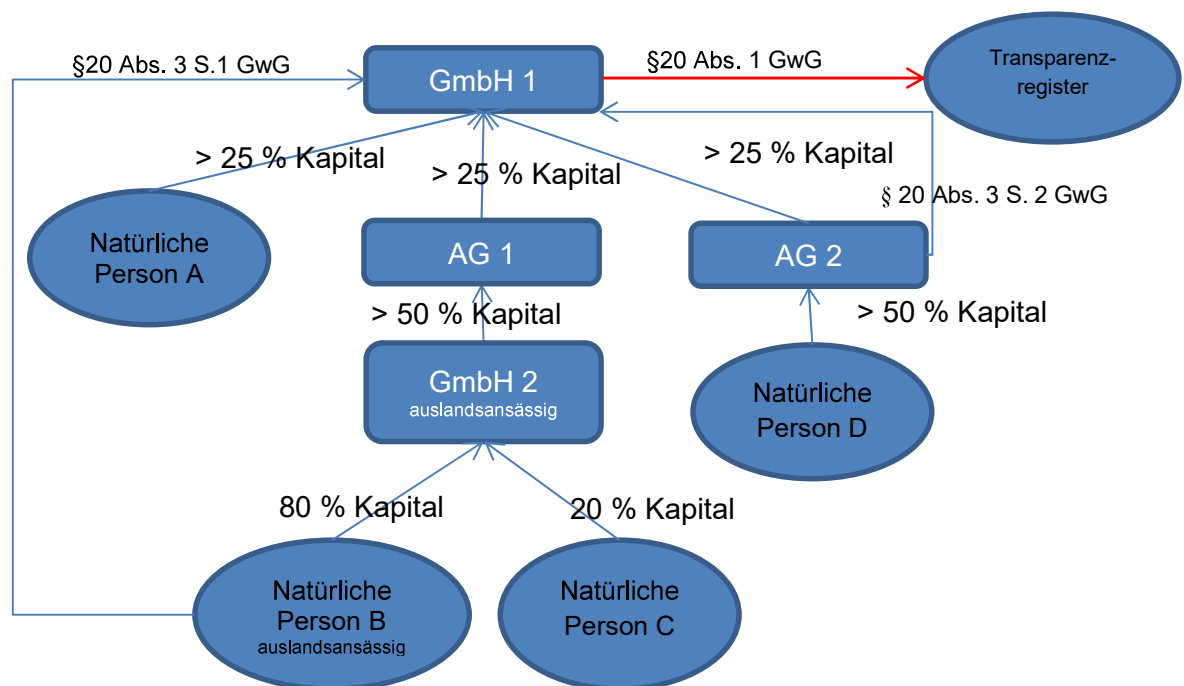
In dem folgenden Beispiel gelten sowohl natürliche Person A als auch natürliche Person B weiterhin als mittelbar wirtschaftlich Berechtigte der GmbH: A aufgrund der Mehrheit der Stimmrechte, B aufgrund seines umfassenden Vetorechts.



4. Anteilseigner ausländischer Gesellschaften bei Beteiligungsketten: Sind die Meldepflichten im Sinne des § 20 Abs. 1 GwG eines betroffenen Unternehmens auf die erste Stufe beschränkt, wenn dessen Anteilseigner seinen Wohnsitz im Ausland hat?

Gemäß § 20 Abs. 1 GwG haben juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften die Pflicht, Angaben zur natürlichen Person des wirtschaftlich Berechtigten (§ 3 GwG) an das Transparenzregister zu melden. Wenn in einer Beteiligungskette der wirtschaftlich Berechtigte erst an der Spitze der Kette steht, so statuiert § 20 Abs. 1 GwG für die jeweilige Vereinigung zunächst einmal die Pflicht, die Angaben über diesen wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister mitzuteilen. Ob der wirtschaftlich Berechtigte im Ausland wohnhaft ist oder nicht, spielt für die Mitteilungspflicht keine Rolle. Es sind also auch ausländische wirtschaftlich Berechtigte zu melden.

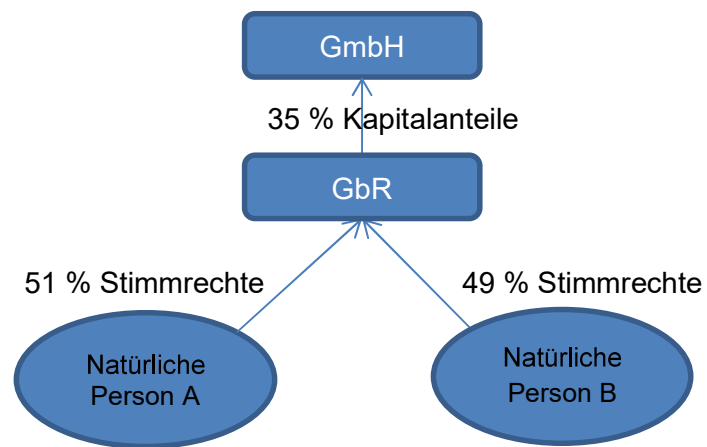
Im Innenverhältnis zur Gesellschaft sind die Anteilseigner, die wirtschaftlich Berechtigter sind oder von einem wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar kontrolliert werden, selbst verpflichtet, der Gesellschaft die Angaben über die wirtschaftliche Berechtigung zu übermitteln (§ 20 Abs. 3 S. 2 GwG). Auch die unmittelbar und mittelbar wirtschaftlich Berechtigten haben der zur Mitteilung verpflichteten Gesellschaft die zur Erfüllung der Transparenzpflichten notwendigen Angaben und jede Änderung dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen. (§ 20 Abs. 3 S. 1 GwG). Diese Pflichten gelten unabhängig davon, ob der Anteilseigner bzw. wirtschaftlich Berechtigte seinen (Wohn-)Sitz im Ausland hat oder nicht. Die Gesellschaft meldet dann die so erlangten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister. Neben den Mitteilungspflichten der anderen Vereinigungen muss die GmbH 1 folglich A, B und D dem Transparenzregister mitteilen.



5. Wer gilt als wirtschaftlich Berechtigter, wenn eine GbR oder eine Vereinigung nach § 21 GwG Muttervereinigung ist und an einer mitteilungspflichtigen Vereinigung mehr als 25 % der Kapitalanteile hält bzw. mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert (oder Kontrolle auf sonstige Weise ausübt)?

Kontrolliert eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder eine Vereinigung nach § 21 GwG mittelbar oder unmittelbar entsprechende Anteile im Sinne des § 3 Abs. 2 S. 1 GwG an einer mitteilungspflichtigen Vereinigung, gelten diejenigen natürlichen Personen als wirtschaftlich Berechtigte, die nach § 3 Abs. 2 S. 2 bis 4 GwG i. V. m. § 290 Abs. 2 bis 4 HGB beherrschenden Einfluss auf die GbR oder die Vereinigung nach § 21 GwG ausüben können. Zum beherrschenden Einfluss siehe die vorherigen Fragen.

In dem Beispiel gilt A als wirtschaftlich Berechtigter der GmbH, da er mit 51 % der Stimmrechte beherrschenden Einfluss auf die GbR ausüben kann und somit mittelbar 35 % der Kapitalanteile an der GmbH hält. A ist bei der GmbH als wirtschaftlich Berechtigter mit 35 % der Kapitalanteile einzutragen.



IV. Rechtsfähige Stiftung

1. Muss eine Stiftung zur Eintragung im Transparenzregister angemeldet werden, auch wenn sie schon im Stiftungsverzeichnis eingetragen ist?

Die Anmeldung einer rechtsfähigen Stiftung ist zwingend. Die Eintragung in das Stiftungsverzeichnis ist nicht ausreichend. Bei nichtrechtsfähigen Stiftungen gilt dies entsprechend, wenn der Stiftungszweck aus der Sicht des Stifters eigennützig ist (vgl. § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 GwG).

Dem Transparenzregister sind auch die wirtschaftlich Berechtigten der Stiftung (vgl. § 3 Abs. 3 GwG) mit den von § 19 Abs. 1 GwG geforderten Daten mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Vorstandsmitglieder i. S. d. §§ 26, 86 BGB (ab 01. Juli 2023: § 84 BGB) und Begünstigte.

2. Unter welchem Namen muss eine meldepflichtige Stiftung in das Transparenzregister angemeldet werden?

Die Stiftung ist immer unter ihrem vollständigen in der Satzung gewählten Namen anzumelden. Abweichungen von der Stiftungssatzung sind nicht zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die Stiftung im Stiftungsverzeichnis unter einem anderen (abgekürzten) Namen aufgeführt ist.

Für öffentlich-rechtliche Stiftungen gilt die Meldepflicht nicht.

3. Sind auch Stifter wirtschaftlich Berechtigte i. S. v. § 3 Abs. 3 GwG?

Der Stifter kann, wenn er nicht Mitglied des Vorstands ist oder einen unmittelbaren oder mittelbaren beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt (z. B. durch ein Vetorecht), nur als Begünstigter (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 GwG) wirtschaftlich Berechtigter sein. Der Stifter als solcher wird von der Regelung nicht erfasst und muss daher dem Transparenzregister auch nicht mitgeteilt werden. Hätte der Gesetzgeber den Stifter als wirtschaftlich Berechtigten erfassen wollen, hätte er dies ausdrücklich in § 3 Abs. 3 GwG normiert.

4. Sind von gemeinnützigen rechtsfähigen Förderstiftungen, die Fördergelder (auch) an natürliche Personen (z. B. Studenten) vergeben, sämtliche Fördermittelempfänger als wirtschaftlich Berechtigte zu benennen?

Begünstigte im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 3 GwG sind bei rechtsfähigen Stiftungen nur die Destinatäre, die in der Satzung als Begünstigte namentlich bezeichnet oder als solche aufgrund der Satzungsbestimmung identifizierbar sind. Sofern diese Personen noch nicht bestimmt sind, ist die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen in erster Linie verwaltet oder verteilt werden soll und die sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt, zu melden (§ 3 Abs. 3 Nr. 4 GwG). Bei einer großen Anzahl von wechselnden Begünstigten, die nicht namentlich im Stiftungsgeschäft benannt

sind, ist damit nicht jeder einzelne als wirtschaftlich Berechtigter an das Transparenzregister zu melden.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Personenkreis überschaubar ist und die einzelnen Begünstigten identifiziert werden können (z. B. „alle ehelichen Kinder des Stifters sowie deren Abkömmlinge“). In diesem Fall ist jede identifizierbare Person gesondert als Begünstigte dem Transparenzregister mitzuteilen. Eine Gruppe nach § 3 Abs. 3 Nr. 4 GwG ist jedoch zusätzlich einzutragen, sofern diese weitere natürliche Personen enthalten kann, die noch nicht identifizierbar sind (siehe Beispiel).

5. **Nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 GwG ist jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist, zu melden. Sind damit Personen gemeint, die in der Satzung als Begünstigte bestimmt worden sind oder gilt die Regelung für alle Personen, die Leistungen aus dem verwalteten Vermögen erhalten?**

Siehe Antwort zu Kapitel B IV Frage [4](#).

6. **Wie sind noch unbekannte künftige Begünstigte einer Gruppe (§ 3 Abs. 3 Nr. 4 GwG) zu benennen? Welches Formular des Transparenzregisters ist zu verwenden?**

Die Gruppe von künftigen Begünstigten nach § 3 Abs. 3 Nr. 4 GwG ist wie im Stiftungsgeschäft bezeichnet zu benennen. Die Möglichkeit zur Angabe von Gruppen als wirtschaftlich Berechtigte kann bei der Eintragung ausgewählt werden.

7. **Sind auch die möglichen Ausfallbegünstigten, also diejenigen zu benennen, die erst dann begünstigt werden, wenn keine Begünstigten höherer Klassen vorhanden sind oder besteht die Meldepflicht erst ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Begünstigung?**

Siehe Antwort aus Kapitel B IV Frage [6](#). Zunächst ist entscheidend, dass die Begünstigten im Stiftungsgeschäft benannt sind. Sind diese dort nur als Ausfallbegünstigte bezeichnet, so erhalten sie erst einen Anspruch gegen die Stiftung bzw. Zuwendungen von ihr, wenn die Begünstigten höherer Klassen ausgefallen sind. Erst dann sind sie als wirtschaftlich Berechtigte zu melden.

8. **Wer ist zu melden, wenn z. B. eine gemeinnützige Stiftung zu dem Ergebnis kommt, dass sie keine Begünstigten nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 und 4 GwG als wirtschaftlich Berechtigte melden kann (weil diese im Stiftungsgeschäft nicht konkretisiert sind)?**

In diesem Fall sind die Vorstandsmitglieder i. S. d. §§ 26, 86 BGB (ab 01. Juli 2023: § 84 BGB) zu melden. Vorstandsmitglieder gelten nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 GwG stets und auch neben Begünstigten als wirtschaftlich Berechtigte.

Gibt es Personen, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausüben (z. B. durch ein Vetorecht), sind auch diese zu melden (§ 3 Abs. 3 Nr. 5 GwG).

9. Wer ist als wirtschaftlich Berechtigter mitzuteilen, wenn eine rechtsfähige Stiftung des Privatrechts an einer Vereinigung beteiligt ist?

Für die Stiftung selbst ändert sich durch das Beteiligungsverhältnis nichts. Ihre wirtschaftlich Berechtigten sind zum Transparenzregister zu melden.

Eine Besonderheit kann sich jedoch für die Mitteilungspflicht der Vereinigung ergeben, an der die Stiftung beteiligt ist. Dies setzt zunächst voraus, dass die Stiftung mehr als 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt. Soweit in diesen Fällen eine **oder mehrere** natürliche Personen einen beherrschenden Einfluss auf die Stiftung ausüben können, sind diese nach § 3 Abs. 2 S. 2 bis 4 GwG (auch) mittelbar wirtschaftlich Berechtigter der Vereinigung und von dieser dem Transparenzregister mitzuteilen.

Die Angaben zum mittelbar wirtschaftlich Berechtigten sowie zukünftige Änderungen sind der mitteilungspflichtigen Vereinigung nach § 20 Abs. 3 GwG unverzüglich mitzuteilen.

Siehe zudem das Eintragungsbeispiel unter [Teil 2. B. II.](#)

C. Eintragung in das Transparenzregister

1. Welcher Zeitraum muss bei einer Mitteilung an das Transparenzregister abgedeckt sein?

Grundsätzlich muss bei der Meldung der wirtschaftlich Berechtigten einer Vereinigung der gesamte Zeitraum seit 01. Oktober 2017 lückenlos abgedeckt werden. Bei einem späteren Gründungsdatum der Gesellschaft ist der Zeitraum ab der Gründung maßgebend.

Bei Gesellschaften, bei denen eine der bis 31. Juli 2021 geltenden Mitteilungsfiktionen nach § 20 Abs. 2 GwG a. F. zur Anwendung kam, sind die zum jeweiligen Eintragungszeitpunkt – spätestens zum Ablauf der Übergangsfristen – vorhandenen wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen. Eine weiter rückwirkende Mitteilung ist nicht erforderlich.

Vereinigungen, die bislang berechtigterweise angeben haben, dass sich weitere wirtschaftlich Berechtigte aus z. B. dem Handelsregister ergeben, müssen den Verweis spätestens bis zum Ende der Übergangsfristen durch eine Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten ersetzen.

Ändern sich die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten, die nicht von einer Mitteilungsfiktion erfasst wurden, besteht eine Verpflichtung zur unmittelbaren und fortlaufenden Aktualisierung der Transparenzregister-Mitteilung. Erforderlich ist hierfür ein sog. Folgeauftrag; siehe zum Folgeauftrag [Frage C. 14.](#)

Siehe zum Zeitraum auch [Frage C. 13.](#)

2. Müssen Veränderungen der Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten unverzüglich an das Transparenzregister gemeldet werden?

Bei Veränderungen ist die Mitteilung an das Transparenzregister unverzüglich ab Kenntnisnahme zu aktualisieren. Dem Transparenzregister sind alle Angaben wahrheitsgemäß mitzuteilen. Dazu zählen jegliche Änderungen sowohl in den Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten (u. a. Nachname, Wohnort) als auch in der Beteiligungsstruktur (u. a. Änderung im Umfang des wirtschaftlichen Interesses, soweit konkrete Angaben erfolgt sind; Wechsel der wirtschaftlich Berechtigten). Die Anzahl der Eintragungen ist dabei nicht begrenzt, weshalb eine wechselnde Beteiligungsstruktur auch bei der Erstmeldung zu berücksichtigen ist.

Änderungen der Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten müssen im Transparenzregister als Folgeauftrag eingereicht werden (nicht als Berichtigung!). Ein Berichtigungsauftrag würde den aktuellen Eintrag im Transparenzregister überschreiben und nicht zeitlich ergänzen.

3. Was muss bei der Art des wirtschaftlichen Interesses angegeben werden, wenn der wirtschaftlich Berechtigte sowohl Kapitalanteile bzw. Stimmrechte von über 25 % kontrolliert als auch als gesetzlicher Vertreter fungiert?

Gilt die jeweilige natürliche Person aufgrund ihrer unmittelbar oder mittelbar kontrollierten Kapitalanteile oder Stimmrechte von über 25 % als tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte nach § 3 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 bis 4 GwG, ist unter Art des wirtschaftlichen Interesses „Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile (§ 19 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 lit. a GwG)“ anzugeben bzw. entsprechend bei Stimmrechten.

In diesem Fall ist die Angabe „Funktion des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners (§ 19 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 lit. c GwG)“ nicht zulässig, da diese den „fiktiv“ wirtschaftlich Berechtigten vorbehalten ist.

4. Wann wird unter Art des wirtschaftlichen Interesses „Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise (§ 19 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 lit. b GwG)“ angegeben?

Die Angabe „Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise (§ 19 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 lit. b GwG)“ ist insbesondere zu wählen, wenn eine natürliche Person wirtschaftlich berechtigt aufgrund eines Widerspruchs-/ Vetorechts ist und somit die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über Entscheidungen der Mitglieder-, Haupt- oder Gesellschafterversammlungen hat. Eine konkrete Erläuterung des Zustandekommens bzw. des Grundes der Kontrolle auf sonstige Weise ist unter dem Umfang des wirtschaftlichen Interesses notwendig.

Des Weiteren üben auch Komplementäre von Kommanditgesellschaften oder andere persönlich haftende Gesellschafter (wie z. B. OHG-Gesellschafter oder Partner einer PartG) aufgrund ihrer besonderen gesellschaftsrechtlichen Stellung eine Kontrolle auf sonstige Weise nach § 3 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GwG aus.

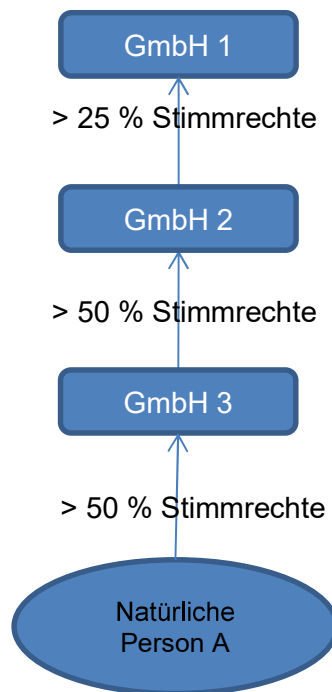
„Kontrolle auf sonstige Weise“ liegt jedoch nicht vor, wenn Kapitalanteile oder Stimmrechte mittelbar über andere Vereinigungen oder Personen kontrolliert werden.

5. Wie müssen mittelbar wirtschaftlich Berechtigte an das Transparenzregister gemeldet werden?

Werden Kapitalanteile oder Stimmrechte mittelbar über andere Vereinigungen oder Personen kontrolliert, sind unter „Art des wirtschaftlichen Interesses“ die mittelbar kontrollierten Kapitalanteile oder Stimmrechte anzugeben. Es liegt keine Kontrolle auf sonstige Weise vor.

Für eine mittelbare wirtschaftliche Berechtigung ist ein beherrschender Einfluss i. S. v. § 3 Abs. 2 S. 2 bis 4 GwG auf die Muttervereinigung notwendig. Ein beherrschender Einfluss existiert u. a. durch eine Beteiligung von über 50 % der Stimmrechte an der Muttergesellschaft oder durch die Stellung als vertretungsberechtigter Komplementär einer KG. Für eine ausführlichere Erläuterung des beherrschenden Einflusses wird auf Kapitel B III verwiesen.

In diesem Beispiel hat natürliche Person A aufgrund ihrer Stimmrechte einen beherrschenden Einfluss auf die GmbH 3. Diese wiederum beherrscht die GmbH 2 mit Stimmrechten in Höhe von über 50 %. Daher wird der natürlichen Person A die Beteiligung der GmbH 2 an der GmbH 1 mit größer 25 % zugerechnet. Eine anteilige Berechnung oder prozentuale Durchrechnung der Beteiligung ist nicht zulässig. Die GmbH 1 teilt somit die natürliche Person dem Transparenzregister als wirtschaftlich Berechtigte mit. Unter Art des wirtschaftlichen Interesses ist „Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile (§ 19 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 lit. a GwG)“ anzugeben bzw. entsprechend bei Stimmrechten.



6. Ist eine Nachmeldung der Staatsangehörigkeit erforderlich?

Mit dem Jahr 2020 haben transparenzpflichtige Rechtseinheiten bei einer Meldung zum Transparenzregister auch die Staatsangehörigkeit ihrer wirtschaftlich Berechtigten anzugeben. Auf eine gesonderte Nachmeldung für die bis Ende 2019 im Transparenzregister eingetragenen wirtschaftlich Berechtigten wird verzichtet. Bei einer Aktualisierung des Eintrags aus anderem Grund ist der Fehleintrag jedoch nachzuholen.

7. Ist die Angabe aller Staatsangehörigkeiten erforderlich?

Ja, bei den wirtschaftlich Berechtigten sind alle Staatsangehörigkeiten anzugeben.

8. Welcher Wohnort ist im Transparenzregister anzugeben?

Der Wohnort nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 GwG ist der Hauptwohnsitz. Die Angabe sämtlicher/weiterer Wohnsitze ist nicht erforderlich.

Jede Änderung des Hauptwohnsitzes ist dem Transparenzregister für den gesamten meldepflichtigen Zeitraum unverzüglich über einen sog. Folgeauftrag mitzuteilen. Ein Folgeauftrag ist keine Berichtigung, siehe dazu [Frage C. 14.](#)

9. Wie sind Vor- und Nachnamen des wirtschaftlich Berechtigten anzugeben?

Es sind sämtliche im jeweiligen amtlichen Ausweisdokument ausgewiesenen Vor- und Nachnamen anzugeben.

10. Sind Titel, Namenszusätze und Adelsbezeichnungen dem Transparenzregister mitzuteilen?

Künstlernamen, Ordensnamen oder auch Nenn-Namen sind dem Transparenzregister nicht mitzuteilen. Es ist grundsätzlich der Name so anzugeben, wie er im amtlichen Ausweisdokument bzw. im Personalausweis eingetragen ist.

Namenszusätze (wie z. B. Dr.) werden bei einem Eintrag akzeptiert. Diese müssen aber nicht zwingend in das Transparenzregister eingetragen werden. Es besteht daher bei fehlenden Namenszusätzen kein Berichtigungszwang. Das Titelfeld ist optional.

Zusätze wie h.c., Ing. oder Zusätze für ausländische Abschlüsse, die zwingend zu führen sind, wie „doktor práv“, sind nicht eintragungsfähig und von daher ggf. zu löschen. Bei ausländischen Abschlüssen betrifft dies den gesamten Eintrag. Es ist daher in diesen Fällen auch kein „Dr.“ zulässig.

Alte Adelsbezeichnungen, die im Ausweis stehen, sind Teil des Namens und (wenn sie in das amtliche Ausweisdokument aufgenommen wurden) auch dem Transparenzregister mitzuteilen (z. B. Freifrau, Freiin, von, Gräfin etc.).

11. Welche Angaben sind bei der Kontrolle von Kapitalanteilen oder Stimmrechten unter „Umfang des wirtschaftlichen Interesses“ zulässig? Wie runde ich die Prozentangabe?

Sofern die wirtschaftliche Berechtigung aus Kapitalanteilen oder Stimmrechten folgt, ist unter Umfang der konkrete Prozentwert mit zwei Nachkommastellen anzugeben. Eine Angabe in Prozent ist aufgrund der europäischen Registervernetzung zwingend.

Die zweite Nachkommastelle ist stets und ausnahmslos aufzurunden. Bei einer Kapitalbeteiligung von 25,000001 % ist unter Umfang somit z. B. 25,01 % einzutragen. Es erfolgt keine kaufmännische Rundung und keine Kappung.

Siehe dazu das Eintragungsbeispiel unter [Teil 2. A. VII.](#)

12. Der Umfang der Kapital- oder Stimmrechtsbeteiligung hat sich um 0,01 % verändert, muss dies dem Transparenzregister mitgeteilt werden?

Ja. Die Mitteilung an das Transparenzregister ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Dies gilt auch für die Angabe unter Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Hat sich also die Kapitalbeteiligung von 25,01 % auf 25,02 % erhöht, ist eine neue und aktualisierte Mitteilung an das Transparenzregister erforderlich.

In diesem Fall ist bei der Mitteilung zudem darauf zu achten, einen sogenannten „Folgeauftrag“ zu erstellen und nicht etwa eine Berichtigung des bestehenden Eintrages vorzunehmen. Siehe zum Folgeauftrag [Frage C. 14.](#)

13. Welches Gültigkeitsdatum ist bei der Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten anzugeben? Muss der gesamte Zeitraum seit Oktober 2017 abgedeckt werden?

Maßgeblich ist das Datum, bei dem die Konstellation mit den einzutragenden wirtschaftlich Berechtigten erstmalig bestand. Dies meint z. B. das Datum, zu dem die Übertragung von Kapitalanteilen oder die Bestellung als Geschäftsführer rechtlich wirksam wurde. ~~Es ist daher nicht auf das Datum einer nur deklaratorischen Eintragung im Handelsregister abzustellen.~~ Bei fiktiv wirtschaftlich Berechtigten kann zur Vermeidung von Unstimmigkeitsmeldungen auch das Datum der Handelsregister-Eintragung als erster Gültigkeitstag angegeben werden. Soweit das Datum in eine Zeit vor dem 01. Oktober 2017 zurückreicht, kann „vor dem 01.10.2017“ angegeben werden.

Zu beachten ist, dass der Transparenzregister-Eintrag den gesamten Zeitraum seit Oktober 2017 (oder späterer Gründung) abdecken muss. Führt die Mitteilung der aktuellen wirtschaftlich Berechtigten also dazu, dass mit dem Gültigkeitsdatum der genannte Zeitraum nicht abgedeckt ist, müssen weitere Mitteilungen für den noch fehlenden Zeitraum erfolgen.

Der vorherige Absatz gilt jedoch nicht, wenn eine Vereinigung bislang von den bis Ende Juli 2021 geltenden Mitteilungsfiktionen nach § 20 Abs. 2 GwG a. F. profitieren konnte. In diesem Fall sind nur die wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen, die bei erstmaliger Eintragung (spätestens jedoch mit Ablauf der Übergangsfristen nach § 59 Abs. 8 GwG) als wirtschaftlich Berechtigte gelten. Eine rückwirkende Erfassung (anderer wirtschaftlich Berechtigter) ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Soweit sich die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten allerdings nach dem 31. Juli 2021 verändert haben, besteht eine umfassende Verpflichtung zur unmittelbaren Eintragung sowie zu einer nachfolgenden fortlaufenden Aktualisierung.

Siehe dazu auch [Frage C. 1.](#)

14. Wann ist ein Folgeauftrag zu erstellen und wann eine Berichtigung eines bereits bestehenden Transparenzregister-Eintrages?

Soweit festgestellt wird, dass ein bereits bestehender Eintrag von Anfang an unzutreffend bzw. falsch war, ist der Eintrag von der mitteilungspflichtigen Vereinigung zu berichtigen. Gleiches gilt für unvollständige Eintragungen (z. B. nur zwei von eigentlichen drei wirtschaftlich Berechtigten mitgeteilt).

Ändern sich einzelne Angaben zu einer bislang richtigen und vollständigen Mitteilung, sind neue wirtschaftliche Berechtigungen entstanden oder sind bislang bestehende wirtschaftliche Berechtigungen entfallen, ist eine neue/weitere Mitteilung aller wirtschaftlich Berechtigten erforderlich und ein sog. Folgeauftrag zu stellen (kein Berichtigungsauftrag). Als „Gültig von“-Datum ist das Datum anzugeben, zu dem die Veränderung tatsächlich eingetreten ist (z. B. Zeitpunkt der Wirksamkeit eines Gesellschafterswechsels).

Eine technische Anleitung hierzu finden Sie auf der Internetseite des Transparenzregisters (www.transparenzregister.de).

D. Beschränkungen der Einsichtnahme

Welche Anforderungen bestehen an die Darlegungslast i. S. v. § 23 Abs. 2 S. 1 GwG, wonach einer Beschränkung der Einsichtnahmemöglichkeit in das Transparenzregister unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegende schutzwürdige Interessen des wirtschaftlich Berechtigten entgegenstehen müssen?

In der Verordnung über die Einsichtnahme in das Transparenzregister (Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung – TrEinV) vom 16. März 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 83) sind die Einzelheiten eines Antrags auf Beschränkung der Einsichtnahme geregelt. Nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 TrEinV sind die überwiegenden schutzwürdigen Interessen darzulegen. Was unter schutzwürdigen Interessen zu verstehen ist, wird in § 23 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und 2 GwG abschließend geregelt.

In der Begründung zur Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung (veröffentlicht BANZ AT 22.12.2017 B 1) wird ergänzend ausgeführt, dass der Antragsteller zunächst Tatsachen vortragen muss, die die Annahme rechtfertigen, dass die Einsichtnahme den wirtschaftlich Berechtigten der Gefahr aussetzen würde, Opfer der in § 23 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 lit. a) bis g) GwG abschließend aufgeführten Straftaten zu werden. Ferner muss sich die Darlegung darauf erstrecken, dass diese schutzwürdigen Interessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegen und damit der Einsichtnahme entgegenstehen.

Es muss bei abstrakt-genereller Betrachtung nach allgemeiner Lebenserfahrung eine Situation für den wirtschaftlich Berechtigten bestehen, aus der die konkrete Gefahr einer Straftatbegehung nach § 23 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 lit. a) bis g) GwG erwachsen könnte.

Zu dem Bestehen einer solchen Gefahr können mitunter folgende Tatsachen beitragen, wobei immer eine Gesamtschau erforderlich ist:

- der Umfang des Vermögens des wirtschaftlich Berechtigten,
- die Tatsache, dass der wirtschaftlich Berechtigte bereits in der Vergangenheit Opfer von derartigen Straftaten geworden ist bzw. es Anhaltspunkte für solche Planungen gab,
- das Wohnsitzland des wirtschaftlich Berechtigten, wenn dort aufgrund der allgemeinen Sicherheitslage ein herausgehobenes Risiko für einen vermögenden wirtschaftlich Berechtigten besteht, Opfer der genannten Straftaten zu werden.

Die Überschreitung der maßgeblichen Gefahrenschwelle lässt sich nur in Bezug auf eine konkrete Person unter Darlegung ihrer Verhältnisse belegen. Dies muss in Bezug auf die Einsichtnahme in die Angaben zur wirtschaftlichen Berechtigung an einer konkreten Vereinigung dargelegt werden. Weitere Details zur Darlegung eines schutzwürdigen Interesses enthält die Begründung zur Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung, auf die daher im Übrigen verwiesen wird.

Allein ein besonders hohes Vermögen des wirtschaftlich Berechtigten begründet kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an einer Beschränkung der Einsichtnahme.

E. Unstimmigkeitsmeldungen

1. Wann liegt eine Unstimmigkeit vor?

Eine Unstimmigkeit liegt vor, wenn der Ersteller eigene Erkenntnisse zu den wirtschaftlich Berechtigten hat – er also beispielsweise wirtschaftlich Berechtigte identifizieren konnte – und diese von den im Transparenzregister erfassten Angaben abweichen.

Dies ist zum Beispiel in folgenden Konstellationen der Fall:

- Der Verpflichtete hat einen Auszug aus dem Transparenzregister erhalten und die dort angegebenen wirtschaftlich Berechtigten weichen (mehr, weniger oder andere) von seinen Erkenntnissen ab.
- Die in dem Registerauszug angegebenen wirtschaftlich Berechtigten stimmen grundsätzlich mit den Erkenntnissen des Verpflichteten überein, es weichen jedoch einzelne Datenfelder (z. B. Vor- oder Nachnamen, Geburtsdatum, Wohnort, nicht alle Staatsangehörigkeiten) ab. Hierzu zählen auch Abweichungen lediglich in der Schreibweise einzelner Angaben, so auch das offensichtliche Fehlen oder Vertauschen von Buchstaben. Maßgeblich für die Richtigkeit sind die im jeweiligen amtlichen Ausweisdokument erfassten Angaben. Zur eingeschränkten Meldepflicht bei der Staatsangehörigkeit vgl. Punkt 6.
- Der in dem Transparenzregisterauszug ausgewiesene Umfang oder die Art der wirtschaftlichen Berechtigung weicht von den eigenen Erkenntnissen des Verpflichteten ab.
- Eine Unstimmigkeit besteht auch dann, wenn bei einem geschäftsführenden Anteilseigner anstelle der Beteiligung an der Gesellschaft selbst (§ 19 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 lit. a) GwG) im Transparenzregister angegeben ist, dass er die Funktion des geschäftsführenden Gesellschafters/ gesetzlichen Vertreters ausübt (§ 19 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 lit. c) GwG).

Weiterhin liegt eine Unstimmigkeit vor, wenn der Verpflichtete die von ihm gesuchte Rechtseinheit im Transparenzregister nicht finden konnte, obwohl dort eine Eintragung hätte erfolgen müssen. Dies ist immer dann der Fall, wenn er mit den ihm vorliegenden Stammdaten keinen Treffer in der Suche erzielen konnte.

2. Wer muss eine Unstimmigkeitsmeldung abgeben?

Neben einigen Behörden müssen insbesondere die in § 2 Abs. 1 GwG aufgeführten Verpflichteten, die zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten in einen Transparenzregisterauszug Einsicht genommen ~~oder in sonstiger Weise Kenntnis über den Inhalt erhalten~~ haben, Unstimmigkeitsmeldungen abgeben, wenn sie Differenzen zwischen einer (ggf. auch nicht vorhandenen) Eintragung und den eigenen Erkenntnissen feststellen.

Die Abgabe von förmlichen Unstimmigkeitsmeldungen durch Personen, die keine Verpflichteten sind, ist nicht vorgesehen. Anhaltspunkte für Ordnungswidrigkeiten nach § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 54 bis 66 GwG können dem Bundesverwaltungsamt als zuständige Verfolgungsbehörde mitgeteilt werden.

Die Nichtabgabe einer erforderlichen Unstimmigkeitsmeldung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 65 GwG dar.

3. Wann muss eine Unstimmigkeitsmeldung abgegeben werden?

Stellt ein Verpflichteter Differenzen zwischen den ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnissen und den im Transparenzregister befindlichen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten einer meldepflichtigen Rechtseinheit fest, muss unverzüglich eine Unstimmigkeitsmeldung erfolgen. Ohne schuldhaftes Zögern ist die Meldung bei der registerführenden Stelle abzugeben.

Sofern eine Vereinigung oder Rechtsgestaltung nicht im Transparenzregister erfasst werden muss, ist eine Unstimmigkeitsmeldung nicht abzugeben. ~~Eine gleichwohl abgegebene Meldung ist jedoch unschädlich.~~

Das „Sammeln“ von Unstimmigkeiten bzw. die turnusgemäße Abgabe der Meldungen zu einem festen Zeitpunkt (z. B. quartalsweise) ist nicht zulässig.

4. Muss eine Unstimmigkeitsmeldung auch abgegeben werden, wenn bereits ein Vermerk über eine laufende Prüfung auf dem Auszug vorhanden ist?

Ja, eine Unstimmigkeitsmeldung ist auch in diesem Fall abzugeben. Das Vorliegen eines Vermerks über eine laufende Unstimmigkeitsprüfung lässt die Pflicht zur Unstimmigkeitsmeldung nicht entfallen.

5. Wie müssen Unstimmigkeitsmeldungen abgegeben werden?

Unstimmigkeitsmeldungen müssen nach § 23a Abs. 2 GwG über die Internetseite des Transparenzregisters (www.transparenzregister.de) bei der registerführenden Stelle (Bundesanzeiger Verlag GmbH) abgegeben werden. Für die Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen ist eine vorherige Online-Registrierung erforderlich. Der Ersteller der Unstimmigkeitsmeldung muss der registerführenden Stelle die betroffene Vereinigung oder Rechtsgestaltung sowie die ihm vorliegenden Angaben nach § 19 Abs. 1 GwG übermitteln.

Eine Unstimmigkeitsmeldung per E-Mail, Fax, Brief oder Telefon ist nicht vorgesehen.

Bei Unstimmigkeitsmeldungen an das Bundesverwaltungsamt erfolgt keine Abgabe an die zuständige Stelle.

6. Ist eine Unstimmigkeitsmeldung erforderlich, wenn das Transparenzregister bei einer transparenzpflichtigen Rechtseinheit wirtschaftlich Berechtigte ausweist, deren Staatsangehörigkeit aber fehlt?

In diesem Fall besteht eine Unstimmigkeit. Diese muss jedoch, wenn sie die einzige Unstimmigkeit ist, nicht gemeldet werden. Der Grund für diese Ausnahme ist, dass die Vereinigungen, die ihre wirtschaftlich Berechtigten bis Ende 2019 zum Transparenzregister gemeldet haben, keine isolierte Nachmeldung der Staatsangehörigkeit bewirken müssen. Eine gleichwohl abzugebende Unstimmigkeitsmeldung würde dieser Prämisse nicht gerecht.

Bei Erfassung mehrerer Staatsangehörigkeiten liegt keine Unstimmigkeit vor, wenn mindestens eine übereinstimmende Staatsangehörigkeit vorhanden ist.

7. Gibt es Beispiele für Fälle bei denen trotz Abweichung keine Unstimmigkeitsmeldung abgegeben werden muss?

In wenigen Ausnahmefällen ist eine Unstimmigkeitsmeldung nicht erforderlich, obwohl Abweichungen vorliegen. Dies ist der Fall, wenn:

- ~~weitere Vornamen entweder nur beim Verpflichteten oder nur im Transparenzregister vorliegen,~~
- zusätzlich zum Namen akademische Grade (z. B. Prof. oder Dr.) nur beim Verpflichteten oder nur im Transparenzregister vorliegen oder
- Adelstitel, die nicht Bestandteil des Namens sind, nur beim Verpflichteten oder nur im Transparenzregister vorliegen.

8. Erfährt die von der Unstimmigkeitsmeldung betroffene Vereinigung oder Rechtsgestaltung, wer die Unstimmigkeitsmeldung abgegeben hat?

Eine explizite Information der betroffenen Vereinigung oder Rechtsgestaltung über die Identität des Erstatters der Meldung erfolgt nicht.

9. Wer prüft die Unstimmigkeitsmeldung?

Die Unstimmigkeitsmeldung wird unverzüglich durch die registerführende Stelle geprüft. Sie kann zum Zwecke der Prüfung vom Ersteller der Meldung oder von der betroffenen Vereinigung oder Rechtsgestaltung die zur Aufklärung erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen. Das Vorliegen einer laufenden Prüfung wird durch die registerführende Stelle auf dem Auszug durch einen Prüfungsvermerk kenntlich gemacht.

Sofern die registerführende Stelle die Unstimmigkeit nicht aufklären kann, wird das Verfahren an das Bundesverwaltungsamt als zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG abgegeben.

10. Kann ich als Ersteller der Unstimmigkeitsmeldung den Bearbeitungsstatus meiner Unstimmigkeitsmeldung sehen? Erhalte ich eine Rückmeldung bei Abschluss der Prüfung?

Der Status einer Unstimmigkeitsmeldung kann auf der Webseite des Transparenzregisters unter „Meine Daten“ -> „Unstimmigkeitsmeldungen“ eingesehen werden. Der Ersteller einer Unstimmigkeitsmeldung wird nach Abschluss der Prüfung von der registerführenden Stelle unverzüglich über das Ergebnis der Prüfung informiert. Dies gilt auch, wenn das Verfahren an das Bundesverwaltungsamt abgegeben wurde.

Der Abschluss eines Prüfverfahrens wird von der registerführenden Stelle auf dem Auszug aus dem Transparenzregister vermerkt.

11. Übergangsregelung

~~Gemäß § 59 Abs. 10 GwG sind abweichend von § 23a Abs. 1 GwG Unstimmigkeitsmeldungen wegen des Fehlens einer Eintragung nach § 20 GwG bis zum 1. April 2023 nicht abzugeben, soweit sich die mitteilungspflichtige Rechtseinheit auf die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG in der bis einschließlich zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung berufen durfte.~~

F. Gebühren, Prüfungen der Daten, Sanktionen und Melde-/Übergangsfristen

1. Ist die Mitteilung an das Transparenzregister gebührenpflichtig? Muss ich eine Gebühr zahlen, obwohl die Vereinigung in der Vergangenheit von der Mitteilungsfiktion profitieren konnte?

Am 23. November 2021 wurde die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums der Finanzen zum Transparenzregister (Transparenzregistergebührenverordnung – TrGebV) im Bundesgesetzblatt Teil I S. 79 veröffentlicht. Sie ersetzt die TrGebV vom 8. Januar 2020. Die TrGebV ist auf der Internetseite des BVA in der Rubrik „Rechtsgrundlagen“ einsehbar.

Die Mitteilung zum Transparenzregister ist als solche nicht gebührenpflichtig. Es wird jedoch für die Führung des Transparenzregisters eine Jahresgebühr erhoben. Bis einschließlich 2019 betrug die jährliche Gebühr 2,50 Euro. Für das Jahr 2017 fällt nur eine halbe Gebühr an. Für das Jahr 2020 beträgt die jährliche Gebühr 4,80 Euro. Für das Jahr 2021 beträgt die jährliche Gebühr 11,47 Euro und ab dem Jahr 2022 20,80 Euro.

Gebührenpflichtig sind gem. § 24 Abs. 1 GwG juristische Personen des Privatrechts, eingetragene Personengesellschaften und jede Rechtsgestaltung nach § 21 GwG – unabhängig davon, ob die Meldepflicht aufgrund der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fiktion nach § 20 Abs. 2 GwG (2020) als erfüllt galt. Die Gebührenpflicht besteht für Vereinigungen/Gesellschaften in Liquidation oder in Insolvenz ebenso wie die Eintragungspflicht fort (vgl. auch [Frage A. 8.](#)).

Die besonderen Gebührentatbestände und Gebührenhöhen ergeben sich aus der Anlage zu § 1 TrGebV, die ebenfalls unter „Rechtsgrundlagen“ zu finden ist.

2. Mein Verein, meine Stiftung oder meine Gesellschaft ist gemeinnützig, sind wir zur Zahlung der Gebühr für die Führung des Transparenzregisters verpflichtet?

Alle zuvor genannten Vereinigungen sind nach § 24 Abs. 1 GwG unabhängig von ihrem Zweck zur Zahlung der Gebühr verpflichtet. Folglich hat auch die Gemeinnützigkeit keinen Einfluss auf die Gebührenpflicht.

Vereinigungen, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen und über eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes verfügen, können bei der registerführenden Stelle eine Gebührenbefreiung ab dem Jahr 2020 beantragen. Dachverbände können in Absprache mit der registerführenden Stelle gemäß § 4 TrGebV die Tragung der Jahresgebühr für ihre eingetragenen Mitgliedsvereine übernehmen.

Die Antragstellung kann nach Registrierung über die Internetseite des Transparenzregisters per E-Mail an gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de erfolgen. Zu beachten ist, dass eine Übermittlung der Daten in einer unverschlüsselten Mail Risiken birgt. Aus Gründen des Datenschutzes sollte jedoch möglichst nicht der Weg über die

E-Mail genutzt werden. Personenbezogene Daten sind auf diesem Übermittlungsweg nicht geschützt.

Der Antrag muss von der gebührenpflichtigen Vereinigung gestellt werden. Die oben genannte Bescheinigung des Finanzamtes ist dem Antrag beizufügen. Darüber hinaus muss die antragstellende Person ihre Identität sowie ihre Berechtigung, für die Vereinigung handeln zu dürfen, anhand geeigneter Nachweise belegen.

Alternativ kann der Antrag schriftlich mittels eines von der registerführenden Stelle erstellten Antragsformulars gestellt werden. In diesem Fall sind die Antragsvoraussetzungen durch den Antragsteller zu versichern. Das entsprechende Formular kann auf der Webseite des Transparenzregisters heruntergeladen werden.

Anträge können grundsätzlich nicht für bereits abgeschlossene Gebührenjahre gestellt werden. Für das Jahr 2021 können Gebührenbefreiungen jedoch noch bis zum 30. Juni 2022 beantragt werden.

3. Werden die im Transparenzregister hinterlegten Daten von der registerführenden Stelle geprüft?

Die registerführende Stelle führt außerhalb von Unstimmigkeitsmeldungen keine inhaltliche Prüfung durch. Nach § 18 Abs. 3 GwG kann jedoch von der registerführenden Stelle bei unklarer oder zweifelhafter Zuordnung eine zur Eintragung erforderliche Information verlangt werden.

Bei verspäteten, falschen oder unvollständigen Angaben können Bußgelder verhängt werden. Dies obliegt dem Bundesverwaltungsamt.

4. Ist im Falle einer Nichterfüllung von Pflichten nach den §§ 18 ff. GwG unmittelbar mit einem sofortigen Bußgeld zu rechnen oder erfolgt zunächst eine Aufforderung bzw. Ermahnung/Erinnerung?

Für die in § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 54 bis 66 GwG aufgeführten Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesverwaltungsamt Verwaltungsbehörde (§ 56 Abs. 5 S. 2 GwG, § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Die nachfolgende Feststellung gilt insoweit nur für diese Zuständigkeit: Eine Ermahnung als Vorstufe eines Bußgeldverfahrens ist dem GwG fremd. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in allen Fällen automatisch ein Bußgeld verhängt wird. Vielmehr wird im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung geprüft, ob die Verhängung eines Bußgelds in dem jeweiligen Verfahrensstand angezeigt ist (Opportunitätsprinzip, Beachtung der Ermessensgrundsätze).

5. Ab/seit wann ist eine Unternehmergesellschaft (UG) zur Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet, wenn sie von der abgeschafften Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG a. F. Gebrauch machen konnte?

Für eine UG gilt dieselbe Übergangsfrist wie für eine GmbH. Eine UG ist nach § 59 Abs. 8 Nr. 2 GwG somit spätestens zum 30. Juni 2022 zur Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet.

Konnte eine Unternehmergesellschaft dagegen nicht von der Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG a. F. profitieren, ist sie bereits seit dem 01. Oktober 2017 (oder späterer Gründung) zur Mitteilung verpflichtet.

Eine Mitteilung zum Transparenzregister muss stets den gesamten Zeitraum seit dem Bestehen der Mitteilungspflicht abdecken.

6. In welchen Fällen gilt die Übergangsfrist nach § 59 Abs. 8 GwG für eine Kommanditgesellschaft (KG)?

Die Übergangsfristen des § 59 Abs. 8 GwG gelten nur, wenn die Voraussetzungen der Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG a. F. am 31. Juli 2021 als erfüllt galten. Sofern dies der Fall ist, muss eine Kommanditgesellschaft (KG) bis spätestens zum 31. Dezember 2022 eine Mitteilung an das Transparenzregister vornehmen. Für eine KGaA endete die Frist bereits am 31. März 2022.

Die Voraussetzungen der mittlerweile abgeschafften Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG a. F. waren bei einer KG jedoch nur in wenigen Ausnahmefällen erfüllt. Voraussetzung war z. B. die elektronische Abrufbarkeit der von § 19 Abs. 1 GwG geforderten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten aus den Eintragungen im Handelsregister.

Die im Handelsregister einzutragende Haftsumme der Kommanditisten i. S. v. § 171 HGB, § 40 Nr. 5 lit. c HRV wird im Handelsregistereintrag zwar als „Einlage“ bezeichnet. Sie lässt entgegen des Wortlauts allerdings keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Einlage und somit die Kapitalanteile der Kommanditisten zu. Die Pflichteinlage der Kommanditisten sowie die prozentuale Verteilung der Kapitalanteile können ganz erheblich von den eingetragenen Haftsummen abweichen. Zudem lässt sich ohne Kenntnis der Einlage des Komplementärs die von § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GwG geforderte prozentuale Beteiligung der Kommanditisten an der Gesellschaft nicht ermitteln.

Gilt dementsprechend einer der Kommanditisten als wirtschaftlich Berechtigter, besteht für die KG im Regelfall bereits seit Oktober 2017 die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister.

In folgenden Fällen einer grundsätzlich mitteilungspflichtigen KG kann ausnahmsweise die Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG a. F. und somit die Übergangsfrist des § 59 Abs. 8 Nr. 3 GwG zur Anwendung kommen:

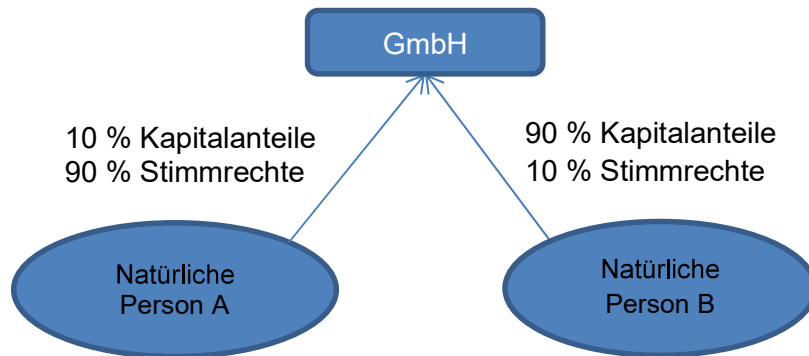
1. Einheits-GmbH & Co. KG mit nur einem Kommanditisten,
2. Ein-Personen-GmbH & Co. KG,

3. kein Kommanditist oder Komplementär ist tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter einer GmbH & Co. KG und alle gesetzlichen Vertreter sind vollständig im Handelsregister eingetragen sowie
4. ausschließlich der vollständig im Handelsregister eingetragene Komplementär gilt als wirtschaftlich Berechtigter.

Teil 2. Eintragungsbeispiele mit Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses

A. Einstufige Beteiligungsstruktur

I. Gesellschafter einer juristischen Person des Privatrechts



A gilt aufgrund seiner Stimmrechte von über 25 % als wirtschaftlich Berechtigter. B gilt aufgrund seiner Kapitalanteile von über 25 % als wirtschaftlich Berechtigter.

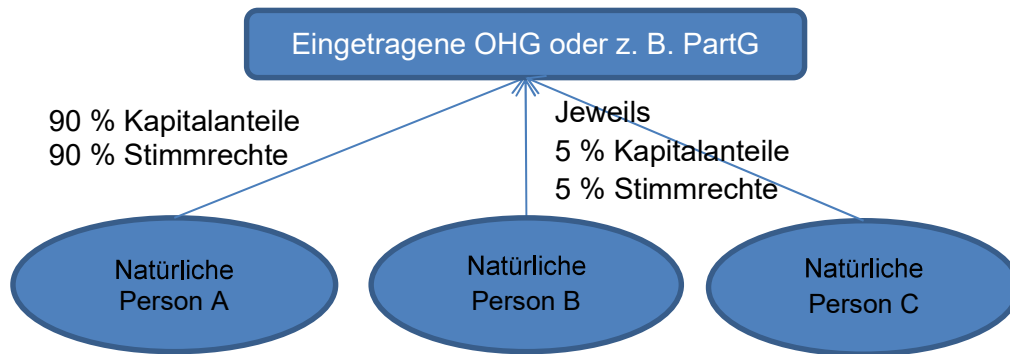
Angaben zu Art und Umfang bei A:

Typ des wirtschaftlich Berechtigten*	Tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter	
Art des wirtschaftlichen Interesses*	Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Stimmrechte (§ 19 Abs. 3 Nr. 1a GwG)	
Umfang des wirtschaftlichen Interesses*	90 %	

Angaben zu Art und Umfang bei B:

Typ des wirtschaftlich Berechtigten*	Tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter	
Art des wirtschaftlichen Interesses*	Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile (§ 19 Abs. 3 Nr. 1a GwG)	
Umfang des wirtschaftlichen Interesses*	90 %	

II. Gesellschafter einer eingetragenen Personengesellschaft (z. B. OHG, PartG)



A gilt aufgrund seiner Kapitalanteile/Stimmrechte von über 25 % als wirtschaftlich Berechtigter. B und C kontrollieren zwar nicht über 25 % der Kapitalanteile/Stimmrechte, sie üben jedoch aufgrund ihrer Stellung als vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafter Kontrolle auf sonstige Weise nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GwG aus (vgl. BT-Drucks. 18/11555, S. 92 a. E.).

Sind B oder C dagegen von der Vertretung ausgeschlossen, gelten sie auch nicht als tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte – sofern die Kapital- oder Stimmrechtsanteile 25 % nicht überschreiten. Maßgeblich sind die im Handelsregister eingetragenen Vertretungsregelungen; eine Beschränkung im Innenverhältnis hat keine Auswirkungen.

A hat in diesem Beispiel drei Gründe für eine wirtschaftliche Berechtigung: Stimmrechte, Kapitalanteile und Kontrolle auf sonstige Weise. Bei der Wahl des einzutragenden Grundes besteht Wahlfreiheit; eine Rangfolge existiert nicht.

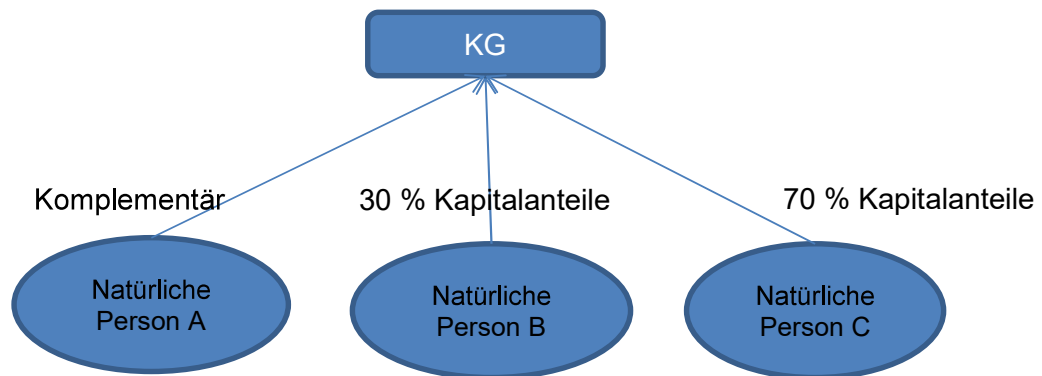
Angaben zu Art und Umfang bei A:

Typ des wirtschaftlich Berechtigten*	Tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter	
Art des wirtschaftlichen Interesses*	Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Stimmrechte (§ 19 Abs. 3 Nr. 1a GwG)	
Umfang des wirtschaftlichen Interesses*	90 %	

Angaben zu Art und Umfang bei B und C:

Typ des wirtschaftlich Berechtigten*	Tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter	
Art des wirtschaftlichen Interesses*	Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise (§ 19 Abs. 3 Nr. 1b GwG)	
Umfang des wirtschaftlichen Interesses*	Vertretungsberechtigter pers. haftender Gesellschafter	

III. Kommanditgesellschaft (KG)



A übt aufgrund seiner Stellung als vertretungsberechtigter persönlich haftender Gesellschafter Kontrolle auf sonstige Weise nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GwG aus (vgl. BT-Drucks. 18/11555, S. 92 a. E.). A und B gelten aufgrund ihrer Kapitalanteile von über 25 % als wirtschaftlich Berechtigte.

Angaben zu Art und Umfang bei A:

Typ des wirtschaftlich Berechtigten*	Tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter	
Art des wirtschaftlichen Interesses*	Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise (§ 19 Abs. 3 Nr. 1b GwG)	
Umfang des wirtschaftlichen Interesses*	Komplementär	

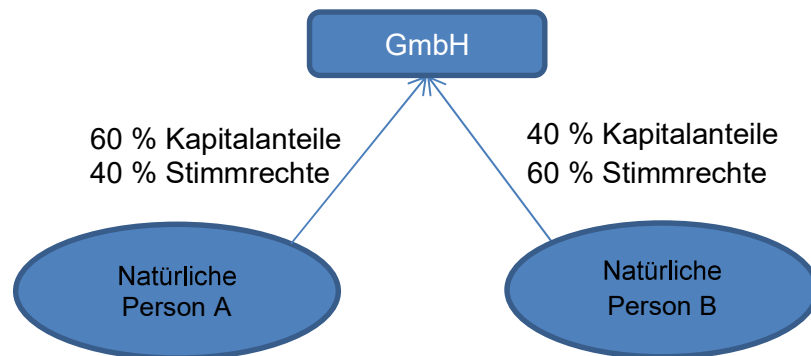
Angaben zu Art und Umfang bei B:

Typ des wirtschaftlich Berechtigten*	Tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter	
Art des wirtschaftlichen Interesses*	Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile (§ 19 Abs. 3 Nr. 1a GwG)	
Umfang des wirtschaftlichen Interesses*	30 %	

Angaben zu Art und Umfang bei C:

Typ des wirtschaftlich Berechtigten*	Tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter	
Art des wirtschaftlichen Interesses*	Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile (§ 19 Abs. 3 Nr. 1a GwG)	
Umfang des wirtschaftlichen Interesses*	70 %	

IV. Mehrere Gründe einer wirtschaftlichen Berechtigung



A und B gelten jeweils aufgrund ihrer Kapitalanteile und Stimmrechte von über 25 % als wirtschaftlich Berechtigte. Bei mehreren Gründen für eine wirtschaftliche Berechtigung ist nur ein Grund anzugeben. Es besteht Wahlfreiheit; eine Rangfolge der Gründe existiert nicht.

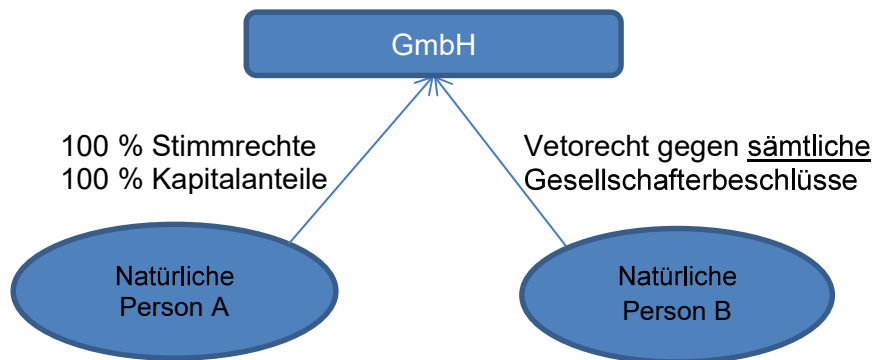
Angaben zu Art und Umfang bei A:

Typ des wirtschaftlich Berechtigten*	Tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter	
Art des wirtschaftlichen Interesses*	Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile (§ 19 Abs. 3 Nr. 1a GwG)	
Umfang des wirtschaftlichen Interesses*	60 %	

Angaben zu Art und Umfang bei B:

Typ des wirtschaftlich Berechtigten*	Tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter	
Art des wirtschaftlichen Interesses*	Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile (§ 19 Abs. 3 Nr. 1a GwG)	
Umfang des wirtschaftlichen Interesses*	40 %	

V. Vetorecht



A gilt aufgrund seiner Kapitalanteile/Stimmrechte von über 25 % als wirtschaftlich Berechtigter. B übt aufgrund seines umfassenden Vetorechts Kontrolle auf sonstige Weise nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GwG aus. Der Grund für die Kontrolle auf sonstige Weise ist unter Umfang konkret anzugeben.

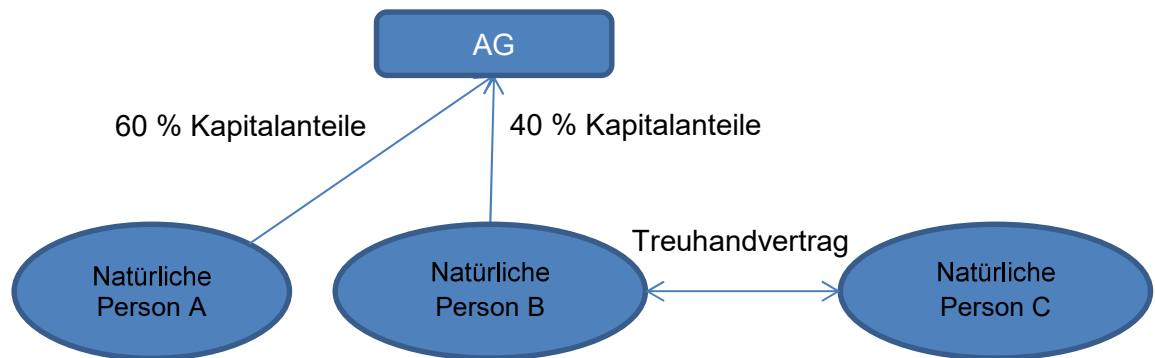
Angaben zu Art und Umfang bei A:

Typ des wirtschaftlich Berechtigten*	Tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter	
Art des wirtschaftlichen Interesses*	Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile (§ 19 Abs. 3 Nr. 1a GwG)	
Umfang des wirtschaftlichen Interesses*	100 %	

Angaben zu Art und Umfang bei B:

Typ des wirtschaftlich Berechtigten*	Tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter	
Art des wirtschaftlichen Interesses*	Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise (§ 19 Abs. 3 Nr. 1b GwG)	
Umfang des wirtschaftlichen Interesses*	Vetorecht gegen sämtliche Gesellschafterbeschlüsse	

VI. Treuhandvertrag



A und B gelten jeweils aufgrund ihrer Kapitalanteile von über 25 % als wirtschaftlich Berechtigte. C kann als Treugeber über den Treuhandvertrag beherrschenden Einfluss auf B ausüben. C kontrolliert somit mittelbar ebenfalls 40 % der Kapitalanteile. Dass dadurch insgesamt über 100 % Kapitalanteile eingetragen werden, ist gewollt.

Angaben zu Art und Umfang bei A:

Typ des wirtschaftlich Berechtigten*	Tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter	
Art des wirtschaftlichen Interesses*	Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile (§ 19 Abs. 3 Nr. 1a GwG)	
Umfang des wirtschaftlichen Interesses*	60 %	

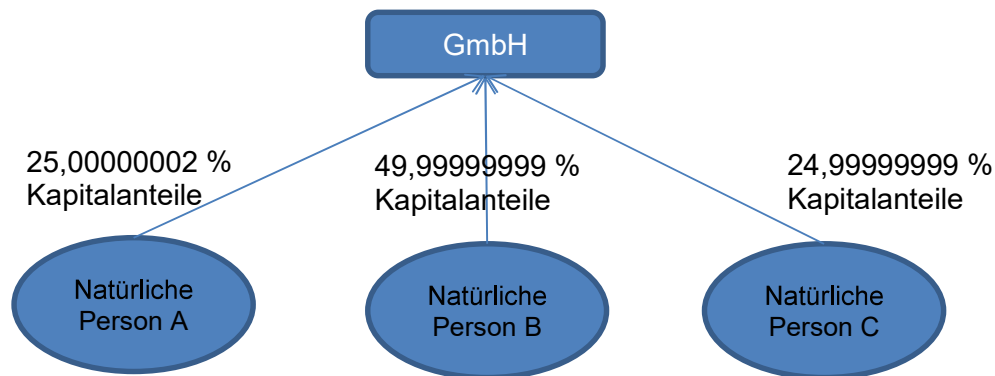
Angaben zu Art und Umfang bei B:

Typ des wirtschaftlich Berechtigten*	Tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter	
Art des wirtschaftlichen Interesses*	Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile (§ 19 Abs. 3 Nr. 1a GwG)	
Umfang des wirtschaftlichen Interesses*	40 %	

Angaben zu Art und Umfang bei C:

Typ des wirtschaftlich Berechtigten*	Tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter	
Art des wirtschaftlichen Interesses*	Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile (§ 19 Abs. 3 Nr. 1a GwG)	
Umfang des wirtschaftlichen Interesses*	40 %	

VII. Umfang: Aufrunden auf zwei Nachkommastellen



Unter Umfang des wirtschaftlichen Interesses ist eine Prozentzahl mit zwei Nachkommastellen anzugeben. Die zweite Nachkommastelle ist stets und ausnahmslos aufzurunden. Werden also z. B. 25,0001 % kontrolliert, sind 25,01 % anzugeben.

A und B gelten aufgrund ihrer Kapitalanteile von über 25 % als wirtschaftlich Berechtigte. C erreicht auch bei einem Aufrunden nur 25 % der Kapitalanteile und gilt somit nicht als wirtschaftlich Berechtigter. Bei A ist die Prozentangabe auf 25,01 % aufzurunden, bei B auf 50,00 %.

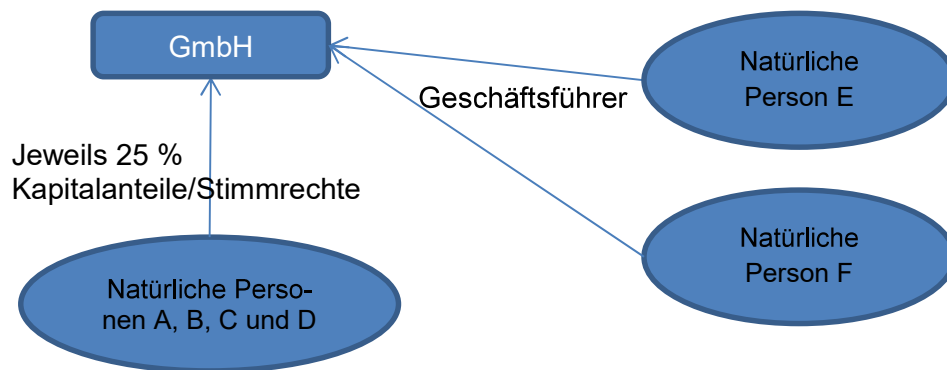
Angaben zu Art und Umfang bei A:

Typ des wirtschaftlich Berechtigten*	Tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter	
Art des wirtschaftlichen Interesses*	Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile (§ 19 Abs. 3 Nr. 1a GwG)	
Umfang des wirtschaftlichen Interesses*	25,01 %	

Angaben zu Art und Umfang bei B:

Typ des wirtschaftlich Berechtigten*	Tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter	
Art des wirtschaftlichen Interesses*	Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile (§ 19 Abs. 3 Nr. 1a GwG)	
Umfang des wirtschaftlichen Interesses*	50 %	

VIII. Fiktiv wirtschaftlich Berechtigte



A, B, C und D kontrollieren nicht über 25 % der Kapitalanteile/Stimmrechte und gelten somit nicht als tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte. Nach § 3 Abs. 2 S. 5 GwG gelten somit die gesetzlichen Vertreter der GmbH als fiktiv wirtschaftlich Berechtigte.

Angaben zu Art und Umfang bei E:

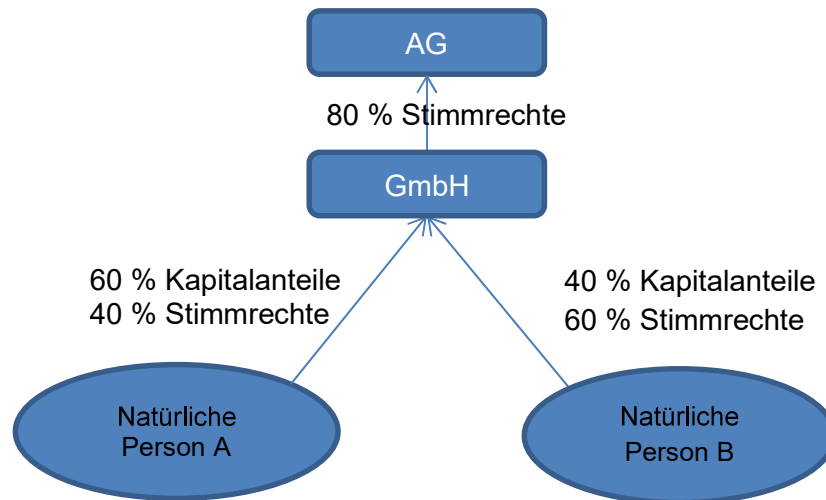
Typ des wirtschaftlich Berechtigten*	Fiktiver wirtschaftlich Berechtigter	
Art des wirtschaftlichen Interesses*	Funktion des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners (§ 19 Abs. 3 Nr. 1c GwG)	
Umfang des wirtschaftlichen Interesses		

Angaben zu Art und Umfang bei F:

Typ des wirtschaftlich Berechtigten*	Fiktiver wirtschaftlich Berechtigter	
Art des wirtschaftlichen Interesses*	Funktion des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners (§ 19 Abs. 3 Nr. 1c GwG)	
Umfang des wirtschaftlichen Interesses		

B. Mehrstufige Beteiligungsstruktur

I. Mehrere mittelbar wirtschaftlich Berechtigte



A übt aufgrund der Mehrheit an Kapitalanteilen beherrschenden Einfluss auf die GmbH aus. B übt aufgrund seiner Mehrheit an Stimmrechten ebenfalls beherrschenden Einfluss auf die GmbH aus. Beide gelten damit als mittelbar wirtschaftlich Berechtigte der AG. Beide sind mit dem Anteil einzutragen, den die GmbH an der AG kontrolliert. Dass dadurch insgesamt über 100 % an Stimmrechten bei der AG eingetragen werden, ist gewollt.

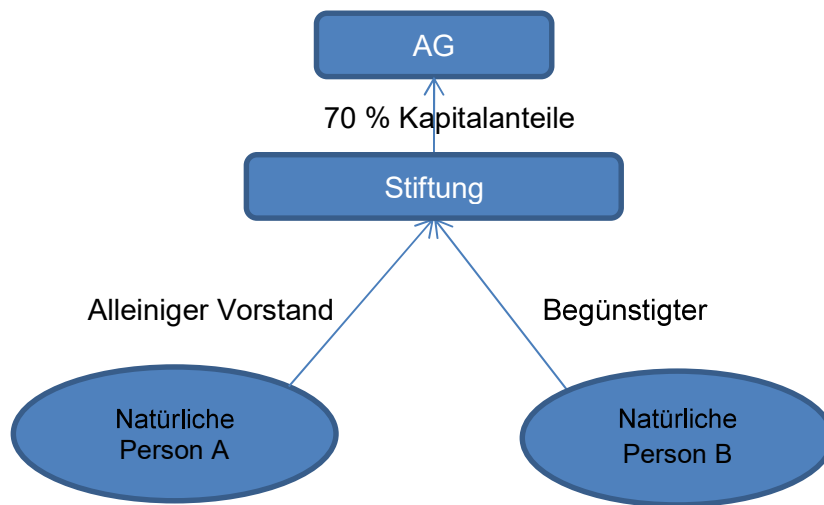
Angaben zu Art und Umfang bei A (AG):

Typ des wirtschaftlich Berechtigten*	Tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter	
Art des wirtschaftlichen Interesses*	Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Stimmrechte (§ 19 Abs. 3 Nr. 1a GWG)	
Umfang des wirtschaftlichen Interesses*	80 %	

Angaben zu Art und Umfang bei B (AG):

Typ des wirtschaftlich Berechtigten*	Tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter	
Art des wirtschaftlichen Interesses*	Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Stimmrechte (§ 19 Abs. 3 Nr. 1a GWG)	
Umfang des wirtschaftlichen Interesses*	80 %	

II. Muttervereinigung ist eine Stiftung

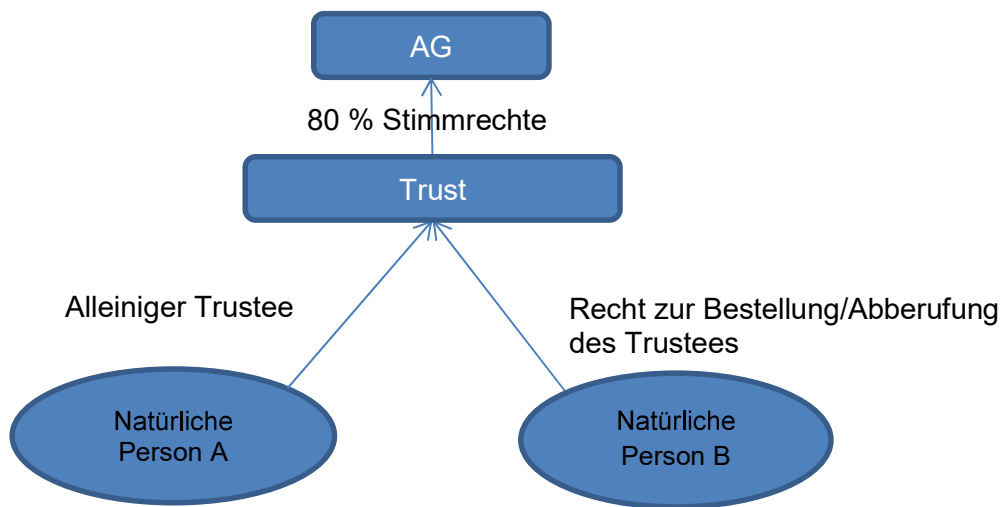


A übt als alleiniger Vorstand beherrschenden Einfluss auf die Stiftung aus, er gilt damit als mittelbar wirtschaftlich Berechtigter der AG. B kann als Begünstigter keinen beherrschenden Einfluss auf die Stiftung ausüben und gilt somit nicht als mittelbar wirtschaftlich Berechtigter der AG.

Angaben zu Art und Umfang bei A (AG):

Typ des wirtschaftlich Berechtigten*	Tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter	
Art des wirtschaftlichen Interesses*	Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile (§ 19 Abs. 3 Nr. 1a GwG)	
Umfang des wirtschaftlichen Interesses*	70 %	

III. Muttervereinigung ist ein Trust



Hält ein Trust mehr als 25 % der Kapital- oder Stimmrechtsanteile an einer mitteilungsrechtlichen Vereinigung (oder übt er Kontrolle auf sonstige Weise aus), gilt die natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigte, die in entsprechender Anwendung des § 290 Abs. 2 bis 4 HGB beherrschenden Einfluss auf den Trust ausüben kann. Dies ist maßgeblich von der Satzung und den landesspezifischen Vorschriften abhängig, denen der jeweilige Trust unterliegt.

In dem Beispiel ist davon auszugehen, dass A einziger Trustee ist und weitreichende Verwaltungs- sowie Verfügungsbefugnisse hat. B ist berechtigt, den Trustee abzuberufen und neu zu bestellen. Dementsprechend können beide beherrschenden Einfluss auf den Trust ausüben. Sie kontrollieren somit mittelbar 80 % der Stimmrechte an der AG und gelten damit beide als wirtschaftlich Berechtigte.

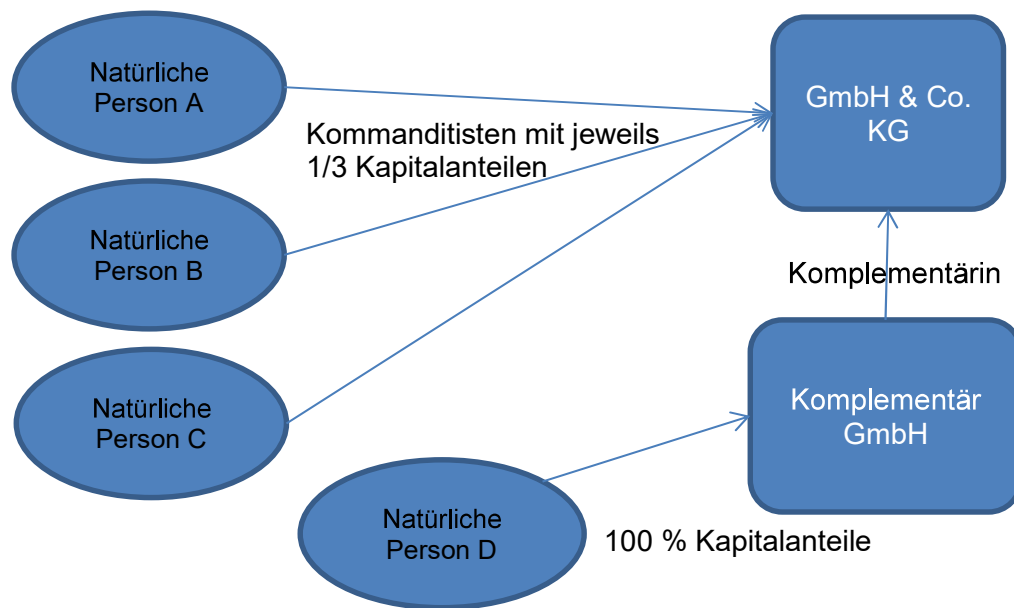
Angaben zu Art und Umfang bei A (AG):

Typ des wirtschaftlich Berechtigten*	Tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter	
Art des wirtschaftlichen Interesses*	Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Stimmrechte (§ 19 Abs. 3 Nr. 1a GwG)	
Umfang des wirtschaftlichen Interesses*	80 %	

Angaben zu Art und Umfang bei B (AG):

Typ des wirtschaftlich Berechtigten*	Tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter	
Art des wirtschaftlichen Interesses*	Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Stimmrechte (§ 19 Abs. 3 Nr. 1a GwG)	
Umfang des wirtschaftlichen Interesses*	80 %	

IV. GmbH & Co. KG



A, B und C halten jeweils 1/3 der Kapitalanteile an der GmbH & Co. KG und gelten somit als wirtschaftlich Berechtigte. Unter Umfang ist eine Prozentzahl mit zwei Nachkommastellen anzugeben; die zweite Nachkommastelle ist stets und ausnahmslos aufzurunden. A, B und C sind somit mit 33,34 % der Kapitalanteile einzutragen. D beherrscht aufgrund seiner Kapitalanteile von über 50 % die Komplementär-GmbH. Über die Komplementär-GmbH kann D somit mittelbar Kontrolle auf sonstige Weise bei der GmbH & Co. KG ausüben (vgl. BT-Drucks. 18/11555, S. 92 a. E.).

Angaben zu Art und Umfang bei A, B und C (GmbH & Co. KG):

Typ des wirtschaftlich Berechtigten*	Tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter	
Art des wirtschaftlichen Interesses*	Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile (§ 19 Abs. 3 Nr. 1a GwG)	
Umfang des wirtschaftlichen Interesses*	33,34 %	

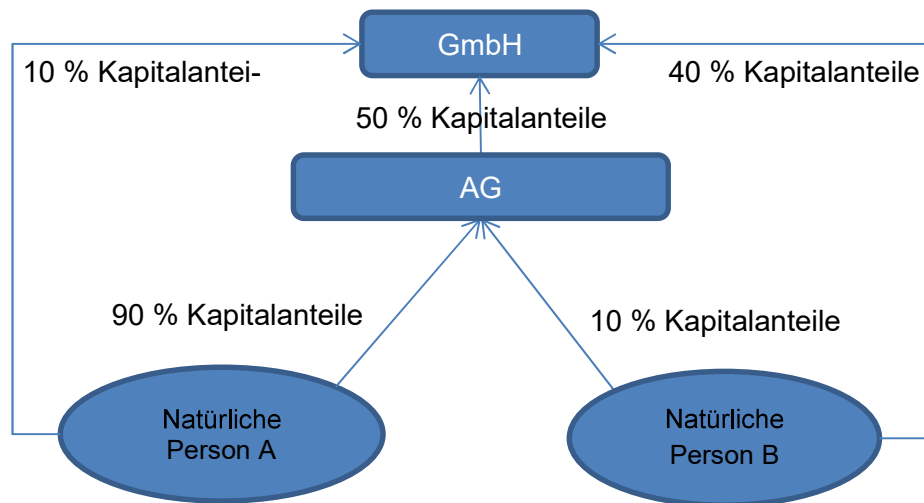
Angaben zu Art und Umfang bei D (GmbH & Co. KG):

Typ des wirtschaftlich Berechtigten*	Tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter	
Art des wirtschaftlichen Interesses*	Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise (§ 19 Abs. 3 Nr. 1b GwG)	
Umfang des wirtschaftlichen Interesses*	Komplementär	

Angaben zu Art und Umfang bei D (Komplementär-GmbH):

Typ des wirtschaftlich Berechtigten*	Tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter	
Art des wirtschaftlichen Interesses*	Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile (§ 19 Abs. 3 Nr. 1a GwG)	
Umfang des wirtschaftlichen Interesses*	100 %	

V. Zusammenrechnung von unmittelbarer und mittelbarer wirtschaftlicher Beteiligung



A übt aufgrund der Mehrheit an Kapitalanteilen einen beherrschenden Einfluss auf die AG aus. A kontrolliert somit mittelbar 50 % der Kapitalanteile. Überdies hält A unmittelbar 10 %, sodass A insgesamt 60 % der Kapitalanteile an der GmbH kontrolliert. Unmittelbar und mittelbar gehaltene Anteile sind zusammenzurechnen.

B übt keinen beherrschenden Einfluss auf die AG aus. Die über die AG gehaltenen Kapitalanteile sind ihm dementsprechend nicht zuzurechnen; auch nicht anteilig. B hält allerdings unmittelbar 40 % der Kapitalanteile und gilt somit ebenfalls als wirtschaftlich Berechtigter der GmbH.

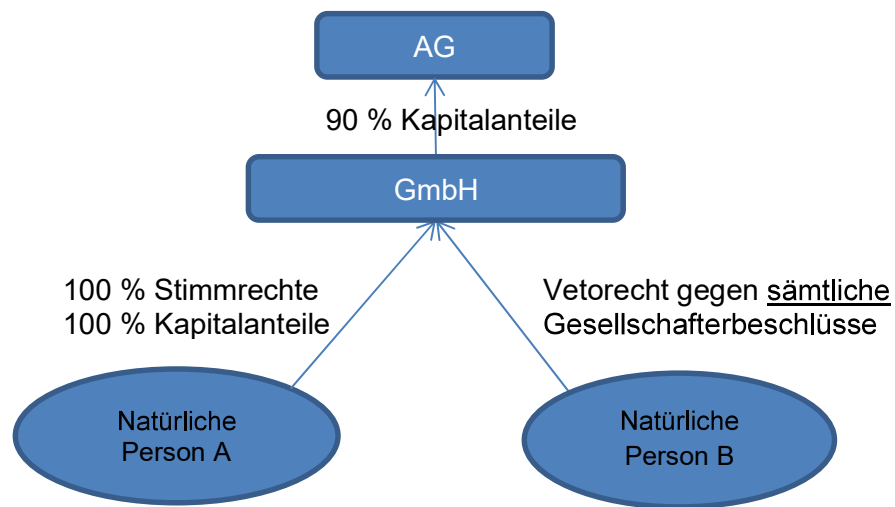
Angaben zu Art und Umfang bei A (GmbH):

Typ des wirtschaftlich Berechtigten*	Tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter	
Art des wirtschaftlichen Interesses*	Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile (§ 19 Abs. 3 Nr. 1a GwG)	
Umfang des wirtschaftlichen Interesses*	60 %	

Angaben zu Art und Umfang bei B (GmbH):

Typ des wirtschaftlich Berechtigten*	Tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter	
Art des wirtschaftlichen Interesses*	Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile (§ 19 Abs. 3 Nr. 1a GwG)	
Umfang des wirtschaftlichen Interesses*	40 %	

VI. Vetorecht auf zweiter Ebene



A übt aufgrund der Mehrheit an Kapitalanteilen und/oder Stimmrechten einen beherrschenden Einfluss auf die GmbH aus. B übt aufgrund seines umfangreichen Vetorechts ebenfalls beherrschenden Einfluss auf die GmbH aus. Beide gelten damit für denselben Anteil an der AG als mittelbar wirtschaftlich Berechtigte.

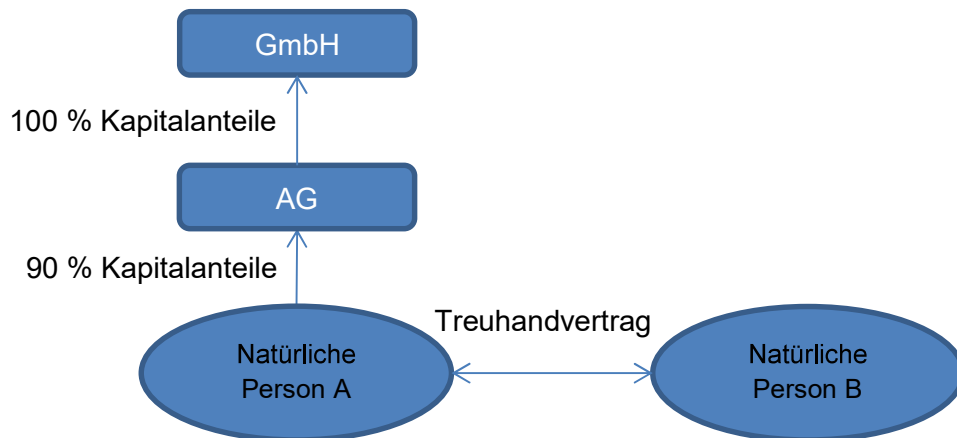
Angaben zu Art und Umfang bei A (AG):

Typ des wirtschaftlich Berechtigten*	Tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter	
Art des wirtschaftlichen Interesses*	Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile (§ 19 Abs. 3 Nr. 1a GwG)	
Umfang des wirtschaftlichen Interesses*	90 %	

Angaben zu Art und Umfang bei B (AG):

Typ des wirtschaftlich Berechtigten*	Tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter	
Art des wirtschaftlichen Interesses*	Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile (§ 19 Abs. 3 Nr. 1a GwG)	
Umfang des wirtschaftlichen Interesses*	90 %	

VII. Treuhandvertrag auf zweiter Ebene



A beherrscht als Gesellschafter aufgrund der Mehrheit an Kapitalanteilen die AG und kontrolliert darüber 100 % der Kapitalanteile an der GmbH. A gilt somit als mittelbar wirtschaftlich Berechtigter. B kann als Treugeber über den Treuhandvertrag beherrschenden Einfluss auf A ausüben. Über A kann B wiederum beherrschenden Einfluss auf die AG ausüben und darüber die 100 % der Kapitalanteile an der GmbH kontrollieren. B gilt somit ebenfalls als mittelbar wirtschaftlich Berechtigter der GmbH. Dass dadurch insgesamt über 100 % Kapitalanteile eingetragen werden, ist gewollt.

Angaben zu Art und Umfang bei A (GmbH):

Typ des wirtschaftlich Berechtigten*	Tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter	
Art des wirtschaftlichen Interesses*	Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile (§ 19 Abs. 3 Nr. 1a GwG)	
Umfang des wirtschaftlichen Interesses*	100 %	

Angaben zu Art und Umfang bei B (GmbH):

Typ des wirtschaftlich Berechtigten*	Tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter	
Art des wirtschaftlichen Interesses*	Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile (§ 19 Abs. 3 Nr. 1a GwG)	
Umfang des wirtschaftlichen Interesses*	100 %	

Teil 3. Technische Hinweise

Technische Hinweise und Informationen zum Eintragungsverfahren sowie zur Berichtigung von (bereits bei der Eintragung unzutreffenden bzw. unvollständigen) Angaben und Folgeaufträgen (zu richtigen Mitteilungen) sind auf der Internetseite der registerführenden Stelle verfügbar: www.transparenzregister.de.

Bei weiteren technischen Fragen zum Eintragungsprozess wenden Sie sich bitte an den Support der registerführenden Stelle.

Bitte beachten Sie jedoch, dass weder das Bundesverwaltungsamt noch die registerführende Stelle in Einzelfällen Rechtsauskünfte erteilen können und dürfen. Diesbezüglich wenden Sie sich bitte an Personen oder Organisationen, die zur Rechtsberatung berechtigt sind.